



BOTSCHAFT DES GEMEINDERATES MUOTATHAL

Voranschlag 2023 und Sachgeschäfte

mit Antrag und Bericht zu den Traktanden
der ordentlichen Gemeindeversammlung

Gemeindeversammlung

Freitag, 09. Dezember 2022, 20.15 Uhr

in der Aula des Bezirksschulhauses Stumpenmatt Muotathal

Nach der Gemeindeversammlung wird über aktuelle Themen oder Ereignisse
aus der Gemeinde Muotathal berichtet.

Anschliessend Apéro

Urnen-Abstimmung: 12. März 2023

Inhaltsverzeichnis		
	Traktanden Gemeindeversammlung	Seite 3
Voranschlag 2023		
	Erläuterungen zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2)	Seite 4
	Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission	Seite 5
	Überblick Voranschlag 2023	Seite 6
	Erfolgsrechnung: Wesentliche Abweichungen	Seite 8
	Erfolgsrechnung	Seite 10
	Erfolgsrechnung: Gestufter Erfolgsausweis	Seite 11
	Erfolgsrechnung: Zusammenzug nach Funktionen	Seite 12
	Erfolgsrechnung: nach Funktionen	Seite 13
	Investitionsrechnung: Zusammenzug nach Funktionen	Seite 22
	Investitionsrechnung: Nach Funktionen und Arten	Seite 23
	Investitionsrechnung: Einzelkonten (Detail)	Seite 24
	Finanzkennzahlen 2023 – 2026	Seite 26
	Ersatzabgaben und Gebühren (Spezialfinanzierungen) im 2023	Seite 27
Sachgeschäfte		
Traktandum 2	Sachgeschäft: Beschlussfassung über das Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)	Seite 28
Traktandum 3	Sachgeschäft: Beschlussfassung über die Totalrevision der Statuten des «Zweckverbandes Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz» (ZKRI) vom 17.08.2022	Seite 44

Ordentliche Gemeindeversammlung vom Freitag, 09. Dezember 2022, 20.15 Uhr in der Aula des Bezirksschulhauses Stumpenmatt Muotathal

Die stimmberechtigten Einwohner der Gemeinde werden eingeladen, sich zur Behandlung folgender Traktanden einzufinden:

- 1. Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses sowie Kenntnisnahme der übrigen Teile des Finanzplanes**
Der Gemeinderat beantragt:
 - a) den Voranschlag der Erfolgsrechnung 2023 mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 708'490.00 zu genehmigen,
 - b) den Voranschlag der Investitionsrechnung 2023 mit Nettoinvestitionen von Fr. 8'065'500.00 zu genehmigen,
 - c) den Steuerfuss für das Jahr 2023 auf 130 % einer Einheit (1.30 Einheiten) festzusetzen,
 - d) den Finanzplan 2024-2026 zur Kenntnisnahme.

- 2. Sachgeschäft: Beschlussfassung über das Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)**

- 3. Sachgeschäft: Beschlussfassung über die Totalrevision der Statuten des «Zweckverbandes Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz» (ZKRI) vom 17.08.2022**

Das Traktandum 1 wird an der Gemeindeversammlung definitiv verabschiedet.

Die Traktanden 2 und 3 werden an der Versammlung beraten und an die Urnenabstimmung vom 12. März 2023 überwiesen.

Die gemeinderätlichen Anträge und Berichte sind in dieser Botschaft enthalten. Die Akten liegen bei der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Muotathal, 09. November 2022

Namens des Gemeinderates

Die Gemeindepräsidentin:
Maria Christen

Der Gemeindegeschreiber:
Maurus Föhn

Traktandum 1

Voranschlag 2023 und Festlegung des Steuerfusses

Kurzbericht zum Budget 2023

Der Voranschlag 2023 der Erfolgsrechnung rechnet mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 708'490. Der Steuerfuss wird bei 130% einer Einheit belassen.

Erläuterungen zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) ab 2021

Mit dem Ziel einer möglichst harmonisierten Rechnungslegung in allen Kantonen und Gemeinden, hat die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) im Januar 2008 das Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) verabschiedet. Bei der Ausarbeitung orientierte sich die FDK unter anderem an den International Public Sector Standards (IPSAS), hat jedoch verschiedene Erleichterungen vorgesehen.

Das Handbuch HRM2 ersetzt die Fachempfehlungen FDK aus dem Jahr 1981 (HRM1) und enthält 20 Fachempfehlungen zur öffentlichen Rechnungslegung sowie einen neuen Kontenrahmen. Die Schwyzer Bezirke und Gemeinden erhalten per 1. Januar 2021 neue – auf HRM2 abgestimmte – Rechnungslegungsvorschriften. Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom Mai 2018 das neue Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden verabschiedet (SRSZ, 153.100). Dieses regelt die Steuerung der Finanzen, die Ausgaben und deren Bewilligung sowie die Rechnungslegung und kommt mit dem vorliegenden Voranschlag und Finanzplan nach 2021 und 2022 zum dritten Mal zur Anwendung.

Steigerung von Informationsgehalt und Transparenz in der Rechnungslegung

Mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften soll den Behörden, aber auch der Öffentlichkeit, ein klares und wahrheitsgetreues Bild der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt werden. Im Sinne einer allgemeinen Zielsetzung, soll damit der Grundsatz der „true and fair view“ in der Rechnungslegung verfolgt werden. Die Rechnungslegung richtet sich nach HRM2, welches einen neuen Kontenplan, die konsequente Anwendung der periodengerechten Abgrenzungen und transparentere Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze vorsieht. Im Gegensatz zum Budget 2021 wird im Budget 2023, wie im Budget 2022, nur noch die „gekürzte“ Fassung (ordentliche Darstellung) in alle Haushaltungen verschickt, ins Internet wird aber die detaillierte Darstellung gemäss Kanton gestellt, wobei aber aufgrund der Vorschriften die Übersicht nicht mehr auf Kontoebene veröffentlicht wird.

Neuerungen im Voranschlag und Finanzplan

Mit HRM2 werden im Wesentlichen die folgenden Neuerungen beim Voranschlag und Finanzplan eingeführt:

- Die Jahresrechnung orientiert sich an den Bezeichnungen der Privatwirtschaft, mit Erfolgsrechnung und Bilanz;
- Die Erfolgsrechnung wird neu dreistufig dargestellt (betriebliches Ergebnis, Finanzergebnis und ausserordentliches Ergebnis);
- Die Konten gliedern sich nach Aufgaben (funktionale Gliederung) und innerhalb diesen nach dem Kontenrahmen des harmonisierten Rechnungslegungsmodells. In der ordentlichen Darstellung wird nach Hauptkonten zusammengefasst;
- Die Finanzplanjahre werden tabellarisch dem zu genehmigenden Voranschlag gegenüber gestellt und in einem umfassenden Finanzplan dargestellt;
- Für die Beurteilung der Finanzlage sind Finanzkennzahlen definiert, die sowohl für die interne Führung, die Kapitalgeber, die Finanzstatistik (Bund) wie auch für die Öffentlichkeit und die Politik verständlich sind;
- HRM2 schafft erstmals einen einheitlichen Kontenrahmen über sämtliche Stufen (Bund, Kantone, Bezirke, Gemeinden).

Überblick Voranschlag 2023

Gesamtbeurteilung und Antrag Gemeinderat

Bei einem Gesamtaufwand von Fr. 20'631'900 und einem Gesamtertrag von Fr. 19'923'410 sieht der Voranschlag 2023 einen Aufwandüberschuss von Fr. 708'490 vor. Die Nettoinvestitionen (Investitionsrechnung) betragen Fr. 8'065'500.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission betreffend Voranschlag 2023

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir gemäss §§ 50 und 51 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden den Voranschlag 2023 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) als Bestandteil des Finanzplanes 2024-2026 inklusive Steuerfuss für das Voranschlagsjahr beurteilt.

Gemäss unserer Beurteilung entsprechen der Finanzplan sowie der Voranschlag den gesetzlichen Bestimmungen. Die aufgezeigte Entwicklung der Gemeinde erachten wir als nachhaltig. Der vom Gemeinderat vorgeschlagene Steuerfuss von 130 Prozent einer Einheit beurteilen wir als notwendig.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Wir beantragen, den vorliegenden Voranschlag mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 708'490 inklusive einem Steuerfuss von 130 Prozent einer Einheit sowie Nettoinvestitionen von Fr. 8'065'500 zu genehmigen.

Muotathal, 09. November 2022

Rechnungsprüfungskommission
der Gemeinde Muotathal

Markus Betschart
Ernst Betschart
René Schelbert
Stefan Schmidig

Finanz- und wirtschaftspolitische Eckdaten

Wie bereits vorgängig erwähnt, müssen alle Gemeinden des Kantons Schwyz mit dem Budget 2023 und auch die Finanzpläne für die Jahre 2024 bis 2026 nach den Vorschriften des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorlegen. Der Voranschlag 2023 kann mit dem Voranschlag 2022 und erstmals mit der Rechnung 2021 verglichen werden.

Seit 2003 (und bis und mit 2020) galten unter HRM1 folgende drei Amortisationssätze (vom Restbuchwert):

- | | |
|--|------------|
| a) für Bauten und Anlagen samt Liegenschaften (ab 2003): | 8 Prozent |
| b) für Mobilien und Maschinen (ab 1996): | 20 Prozent |
| c) für Investitionsbeiträge (ab 1996): | 25 Prozent |

Seit 1.01.2021 (HRM2) gelten neu folgende Amortisationssätze und Anlagekategorien:

Anlagekategorie		Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz (in %) linear
1	Grundstücke	-	-
2a	Gebäude/Hochbauten	25	4.00
2b	Alters- und Pflegeheime	33	3.03
3a	Strassen	25	4.00
3b	Brücken	25	4.00
4	Wald	-	-
5a	Kanalbauten	40	2.50
5b	Gewässerverbauungen	40	2.50
6	Orts-/Regionalplanungen	-	-
7a	Mobilien	5	20.00
7b	Maschinen	5	20.00
7c	Fahrzeuge, Rettungsfahrzeuge Bezirke	5	20.00
8	Spezialfahrzeuge	15	6.67
9	Informatik, Hardware	5	20.00
10a	Immaterielle Anlagen	5	20.00
10b	Informatik, Software	5	20.00
11a	Investitionsbeiträge für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe	Nach Nutzungsdauer des finanzierten Objekts	
11b	Investitionsbeiträge an Private	5	20
12	Anlagen im Bau	-	-
13, 14	Darlehen und Beteiligungen im Verwaltungsvermögen	-	-
15	Abwasseranlagen	25	4.00
16	Abfallanlagen	25	4.00

Als wesentliche Änderung gegenüber den Vorjahren ist eine Verlagerung in die Investitionsrechnung festzustellen, da Beträge über Fr. 75'000.00 pro Objekt nicht mehr in der Erfolgsrechnung budgetiert werden dürfen (unabhängig ob werterhaltend oder wertvermehrend) – sondern in der Investitionsrechnung aufzuführen sind (mit der entsprechenden Amortisationsdauer). Da sich damit und mit der linearen Abschreibung die Amortisationskosten in die Zukunft verschieben, ist diesem Umstand grosse Aufmerksamkeit zu schenken.

Beim innerkantonalen Finanzausgleich wird der Gesamtbetrag im Vergleich zum Vorjahr um die deutlich stärker ausgefallenen Einnahmen der Grundstückgewinnsteuern um 8.5 Mio. Franken von 15 Mio. Franken auf 23.5 Mio. Franken erhöht. Der Gesamtbetrag, der für den horizontalen Finanzausgleich (Steuerkraftausgleich Gemeinden) im Jahr 2023 zur Verfügung steht, wird den Gemeinden um 1 Mio. von 41. Mio. Franken auf

Überblick Voranschlag 2023 und Kommentar zur finanziellen Entwicklung

40. Mio Franken reduziert. Der Normaufwandausgleich wird gegenüber dem Vorjahr unverändert auf 28.5 Mio. Franken belassen. Gemäss Regierungsratsbeschluss sind der Gemeinde Muotathal im Jahr 2023 folgende Beiträge zugesichert: Normaufwandausgleich Fr. 3'074'800, Steuerkraftausgleich Fr. 2'674'300 und Grundstückgewinnsteuern Fr. 1'006'200, total 6'755'600, somit Fr. 300 weniger als im Vorjahr.

Bei der Budgetierung der Steuereinnahmen für das Jahr 2023 wurde bei den Natürlichen Personen und Juristischen Personen eine Zunahme von 3 % basierend auf den effektiven Steuerrechnungen 2022 eingerechnet. Die Berechnung zeigte sich nicht ganz einfach, da die Auswirkungen der Mittelstandsinitiative unklar sind.

Basiswerte:

Bei den Lohnkosten wird für das Jahr 2023 gemäss Kanton eine Teuerung von 3 % budgetiert. Auch steigen die Arbeitgeberbeiträge der Pensionskasse um 2 % auf total 12 %. Die Zinskosten mussten generell neu berechnet werden, aufgrund auslaufender und zusätzlicher Darlehen. Die Zinswende macht sich doch deutlich bemerkbar, so wurden fürs 2023 Zinskosten mit 0.48 %, 2024 mit 0.95 %, 2025 mit 1.33 % und 2026 mit 1.65 % berechnet.

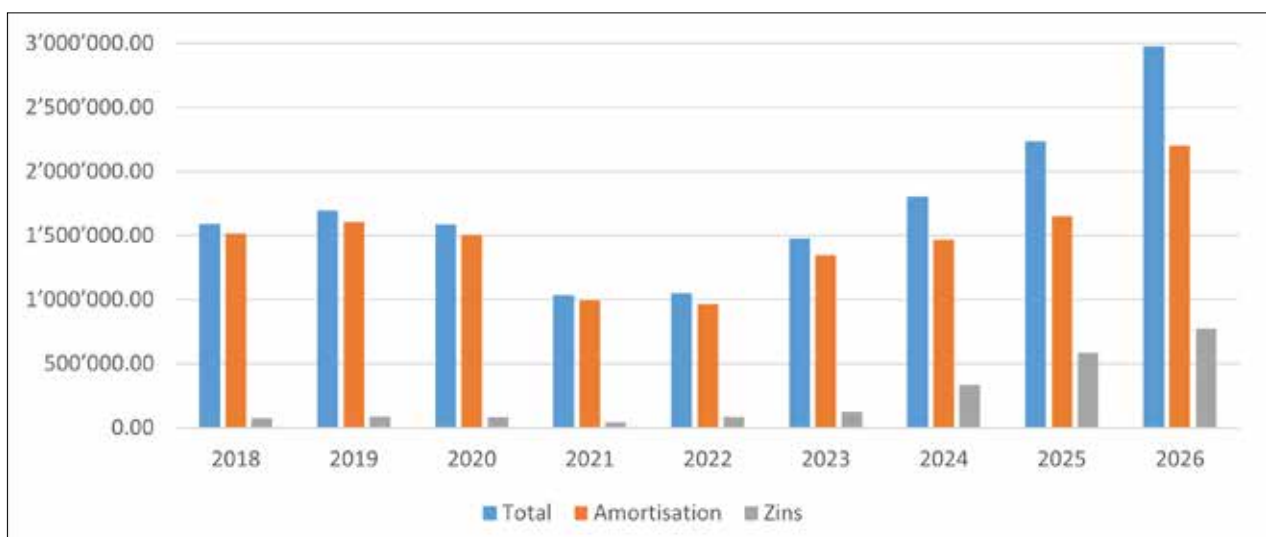
Gemäss HRM2 wird das Eigenkapital neu in zweckgebundenes (Spezialfinanzierungen) und zweckfreies Eigenkapital aufgeteilt. Unter Berücksichtigung des budgetierten Gewinns 2022 von Fr. 479'190, Verwendung von Fr. 2'000'000 zugunsten der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung, und dem budgetierten Aufwandüberschuss 2023 Fr. 708'490, hat die Gemeinde voraussichtlich ein zweckfreies Eigenkapital von Fr. 2'247'081.75 per 31.12.2023.

Basierend auf den erwarteten Steuereinnahmen und insbesondere dank dem zugesicherten Finanzausgleich sieht der Gemeinderat keine Steuererhöhung vor und belässt die Gemeindesteuern bei 130 % einer Einheit.

Kommentar zur finanziellen Entwicklung

Aufgrund der hohen Nettoinvestitionen in den nächsten Jahren steigen auch die Zins- und Amortisationskosten. So werden die Kosten bereits im Jahr 2026 auf 2.974 Mio. erwartet, gegenüber 2023 eine Zunahme von 1.5 Mio. Zudem sind die Auswirkungen der allfälligen Anpassungen beim Innerkantonalen Finanzausgleich weiterhin unklar. Die nächsten Jahre werden also wichtige Meilensteine bei den Finanzen der Gemeinde Muotathal. Die lineare Abschreibung brachte eine kurze Entlastung der Rechnung 2021 und 2022, werden jedoch aufgrund der hohen Nettoinvestition im Budget 2023 bereits wieder aufgefangen.

erwartete Zins- und Amortisationskosten



Investitionsrechnung

Im 2023 sind Nettoausgaben von Fr. 8'065'500 vorgesehen. Die Hauptkosten mit 2.25 Mio Franken fallen auf den Anschluss der Abwasserbeseitigung an den Abwasserverband Schwyz. Aber auch für die Schadstoffsanierung im Schulhaus Muota für 1.5 Mio Franken und die Sanierung der Tschalun für 1.124 Mio sind grosse Investitionen budgetiert. Auch die folgenden Investitionsjahre belasten die Gemeinderrechnung stark: 2024: Fr. 11'348'500, 2025 Fr. 7'475'100 und 2026 noch Fr. 5'635'000.

Wesentliche Abweichungen

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget Vorjahr	Budget 2023	Abweichung	Bemerkungen
0120	Exekutive				
3130.00	Dienstleistungen Dritter	3'300	4'300	1'000	Erstmals wird ein Neuzuzügerapero für Fr. 1'000 durchgeführt.
0220	Allgemeine Dienste, übrige				
3130.00	Dienstleistungen Dritter	48'950	28'930	-20'020	Archivarbeiten konnten abgeschlossen werden.
3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	77'100	89'710	12'610	Neuer Vertrag mit dem Rechenzentrum Einsiedeln.
3158.00	Unterhalt immaterielle Anlagen	24'880	48'620	23'740	Mehrkosten Unterhalt Software/Supportkosten
0290	Verwaltungsliegenschaften n.a.g.				
4250.00	Verkäufe	0	-4'700	-4'700	Der Stromverkauf der PV-Anlage an der Hauptstrasse 60 wurde neu ins Budget aufgenommen.
1200	Rechtsprechung				
3199.00	Übriger Betriebsaufwand	0	1'250	1'250	Unentgeltliche Rechtshilfe.
1500	Feuerwehr				
3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	21'110	64'450	43'340	Anschaffung Notstromaggregat und Dieseltank.
3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	7'300	29'900	22'600	Nachrüstung Brandmeldeanlage/Umbaumaassnahmen Notstromaggregat.
4200.00	Ersatzabgaben	-294'000	-262'000	32'000	Weniger Schadenwehr-Ersatzabgaben infolge Mittelstandsinitiative budgetiert, gemäss Rechnung 2022.
9011.00	Abschluss Spezialfinanzierung		103'650	103'650	Spezialfinanzierung, Fr. 103'650 Mehraufwand zu Lasten der Rückstellungen.
2110	Kindergarten				
3020.00	Löhne an Lehrpersonen	335'100	465'270	132'170	Aufgrund der hohen Schülerzahlen musste ein zusätzlicher Kindergarten eingeführt werden, auch wurden 3 % Teuerung budgetiert.
3119.00	Übrige nicht aktivierbare Anlagen	3'300	12'500	9'200	Es ist vorgesehen, die Stühle in den Kindergärten zu ersetzen.
2120	Primarstufe				
3110.00	Büromöbel und -geräte	500	141'500	141'000	Lehrerpulte für Fr. 32'000/Tische und Stühle SH Muota und Ried für Fr. 103'000.
3133.00	Informatik-Nutzungsaufwand	52'000	124'000	72'000	Eine neue ICT Lösung wurde budgetiert. Zudem wird die Anschaffung des Beurteilungsprogramm Pupil vom Kanton vorgeschrieben.
2171	Schulhaus Muota				
3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	22'540	36'600	14'060	Unterhalt Raumlüfter in den Schulzimmer Fr. 24'000/Umbau Tonanlage Archiv Fr. 3'200.
2173	Schulhaus Ried				
3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	12'200	77'100	64'900	Für Fr. 74'900 wird der Spielplatz saniert.
3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	6'950	43'780	36'830	Das Flachdach im Zwischentrakt wird für Fr. 36'000 saniert.
4250.00	Verkäufe	0	-1'700	-1'700	Der Stromverkauf der PV-Anlage beim Schulhaus Ried wurde neu ins Budget aufgenommen.
2178	Mehrweckhalle				
3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	79'230	106'380	27'150	Der Boden der Tribüne wird für Fr. 65'000 ersetzt.
3290	Kultur, n.a.g.				
3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	27'000	30'000	3'000	Die Kirchen- und Hinterthalerbrücke wird mit einer Blumenbewässerung für Fr. 10'000 versehen.
3130.00	Dienstleistungen Dritter	12'050	9'000	-3'050	Buch "Bödeli Brügg und Gand", Beitrag von max. Fr. 3'500
3420	Freizeit				
3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	30'000	5'600	-24'400	Es ist vorgesehen, beim Pumptrack einen Abfallimer hinzustellen.
3199.00	Übriger Betriebsaufwand	0	5'000	5'000	Für die Eröffnung des Pumptracks wurde ein Betrag von Fr. 5'000 budgetiert.

Wesentliche Abweichungen

Konto-Nr.	Bezeichnung	Budget Vorjahr	Budget 2023	Abweichung	Bemerkungen
4120	Pflegefinanzierung				
3130.00	Dienstleistung Dritter	1'500	1'500	1'500	Neue Entschädigung für Hausgeburten.
3631.00	Beiträge an Kantone und Konkordate	770'020	831'000	60'980	Gemäss Mitteilung der Ausgleichskasse ist mit Fr. 60'980 Mehrkosten zu rechnen.
4121	Kranken-, Alters- und Pflegeheime				
9011.00	Abschluss Spezialfinanzierung	-387'670	-387'670	-387'670	Das Altersheim rechnet mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 387'670.
5730	Asylwesen				
	Kosten Asylwesen	91'950	130'960	39'010	Höhere Kosten im Asylwesen aufgrund der Ukraine Krise.
5790	Fürsorge, n.a.g.				
3010.00	Löhne des Verwaltungspersonals	84'000	113'780	29'780	Infolge mehr Flüchtlingen musste eine Pensumhöhung vorgenommen werden.
6150	Gemeindestrassen				
3111.00	Maschinen, Geräte und Fahrzeuge	11'500	32'000	20'500	Anschaffung einer Occasions-Reinigungsmaschine für Fr. 17'000.
3141.00	Unterhalt Strassen	474'000	485'500	11'500	Randverstärkungen Lippis, Endgestaltung Allmigli, Strassenflicke asphaltieren, etc.
3144.00	Unterhalt Hochbauten, Gebäude	3'000	15'500	12'500	Neuer Aufstieg ins Salzsilo beim Ökohof, Fr. 8'000.
6180	Privatstrasse				
3636.00	Beiträge an private Organisationen	25'660	37'080	11'420	Anpassung Beitrag Winterdienst Sonnenhalb und oberes Bisisthal.
7200	Abwasserbeseitigung				
3300.00	Planmässige Abschreibungen	9'180	187'600	178'420	Nach Abschluss erstmals Abschreibungen ARA Anschluss Schwyz.
9011.00	Abschluss Spezialfinanzierung	-97'880	-97'880	-97'880	Gesamthaft ein Aufwandüberschuss von Fr. 97'880 in dieser Spezialfinanzierung.
7300	Abfallwirtschaft				
3636.00	Beiträge an private Organisationen	0	12'000	12'000	Anpassung Strassenverlauf Tschalun südlicher Teil, Fr. 12'000.
9011.00	Abschluss Spezialfinanzierung	-32'020	-32'020	-32'020	Gesamthaft ein Aufwandüberschuss von Fr. 32'020 in dieser Spezialfinanzierung.
7420	Schutzverbauung, übrige				
3300.00	Planmässige Abschreibungen	8'400	13'040	4'640	Nach Abschluss LV Hasenblätz erstmals Abschreibungen.
7900	Raumordnung				
3131.00	Planungen und Projektierungen Dritter	80'000	150'000	70'000	Die Kosten für die Schutzzonenplanung betragen im nächsten Jahr Fr. 100'000, dazu noch Gefahrenzone, etc.
8400	Tourismus				
3636.00	Beiträge an private Organisationen	8'750	9'750	1'000	An die IG Langlaufloipe wird 2023 ein Beitrag von Fr. 5'000, dem Stoos-Trail 2023 ein Beitrag von Fr. 1'000 ausgerichtet.
9300	Finanz- und Lastenausgleich				
4621.50	Normaufwandausgleich	-3'400'200	-3'074'800	325'400	Hier wird der Normaufwandausgleich ausgewiesen.
4622.70	Steuerkraftausgleich	-2'697'600	-2'674'300	23'300	Hier wird der Steuerkraftausgleich ausgewiesen.
9500	Ertragsanteile, übrige				
4601.00	Grundstückgewinnsteuern	-657'800	-1'006'200	-348'400	Hier werden die Grundstückgewinnsteuern ausgewiesen.

ERFOLGSRECHNUG

ERFOLGSRECHNUNG	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Total betrieblicher Aufwand	19'350'750.41	18'998'510	20'465'970	20'108'550	20'480'100	21'17'470
Total betrieblicher Ertrag	-20'207'648.60	-19'412'190	-19'721'340	-19'798'030	-20'150'410	-20'438'310
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-856'898.19	-413'680	744'630	310'520	329'690	735'160
Finanzaufwand	72'551.85	113'260	165'930	373'830	625'910	814'520
Finanzertrag	-181'334.70	-178'770	-202'070	-202'070	-202'070	-202'070
Ergebnis aus Finanzierung	-108'782.85	-65'510	-36'140	171'760	423'840	612'450
Operatives Ergebnis	-965'681.04	-479'190	708'490	482'280	753'530	1'347'610
Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0	0	0	0
Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0	0	0	0
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-965'681.04	-479'190	708'490	482'280	753'530	1'347'610
Total Aufwand	19'423'302.26	19'111'770	20'631'900	20'482'380	21'106'010	21'987'990
Total Ertrag	-20'388'983.30	-19'590'960	-19'923'410	-20'000'100	-20'352'480	-20'640'380

INVESTITIONSRECHNUNG	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Total Investitionsausgaben	1'240'830.63	5'707'000	8'429'500	11'458'500	7'555'100	5'715'000
Total Investitionseinnahmen	-168'879.80	-557'000	-364'000	-110'000	-80'000	-80'000
Nettoinvestitionen	1'071'950.83	5'150'000	8'065'500	11'348'500	7'475'100	5'635'000

+: Aufwand, Defizit, Verschlechterung; -:Ertrag, Überschuss, Verbesserung; Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Erfolgsrechnung 2023 - 2026

Gestufferter Erfolgsausweis

Gestufferter Erfolgsausweis		Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
30	Personalaufwand	9'883'056.08	10'407'420	11'245'270	11'417'130	11'569'110	11'745'700
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	4'791'257.05	4'639'320	5'194'100	4'404'440	4'319'040	4'244'230
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	991'978.00	965'760	1'349'610	1'469'810	1'651'760	2'201'840
35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0.00	0	0	0	0	0
36	Transferaufwand	2'931'928.06	2'732'440	2'923'190	2'894'750	2'921'260	2'945'260
37	Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0	0	0	0
39	Interne Verrechnungen	261'406.88	303'150	374'520	583'760	834'250	1'021'670
90	Abschluss Spezialfinanzierung und Fonds im EK	491'124.34	-49'580	-620'720	-661'340	-815'320	-985'230
	Total Betrieblicher Aufwand	19'350'750.41	18'998'510	20'465'970	20'108'550	20'480'100	21'173'470
40	Fiskalertrag	-3'196'394.37	-3'181'430	-3'245'050	-3'323'940	-3'410'270	-3'499'230
41	Regalien und Konzessionen	-544'875.61	-529'050	-533'700	-533'700	-533'700	-533'700
42	Entgelte	-4'352'892.80	-4'350'490	-4'188'020	-4'173'020	-4'188'580	-4'196'810
43	Verschiedene Erträge	0.00	0	0	0	0	0
45	Entnahmen aus Fonds und Spf	-20'120.61	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
46	Transferertrag	-11'831'958.33	-11'046'070	-11'378'050	-11'181'610	-11'181'610	-11'184'900
47	Durchlaufende Beiträge	0.00	0	0	0	0	0
49	Interne Verrechnungen	-261'406.88	-303'150	-374'520	-583'760	-834'250	-1'021'670
	Total Betrieblicher Ertrag	-20'207'648.60	-19'412'190	-19'721'340	-19'798'030	-20'150'410	-20'438'310
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-856'898.19	-413'680	744'630	310'520	329'690	735'160
34	Finanzaufwand	72'551.85	113'260	165'930	373'830	625'910	814'520
44	Finanzertrag	-181'334.70	-178'770	-202'070	-202'070	-202'070	-202'070
	Ergebnis aus Finanzierung	-108'782.85	-65'510	-36'140	171'760	423'840	612'450
	Operatives Ergebnis	-965'681.04	-479'190	708'490	482'280	753'530	1'347'610
38	Ausserordentlicher Aufwand	0.00	0	0	0	0	0
48	Ausserordentlicher Ertrag	0.00	0	0	0	0	0
	Ausserordentliches Ergebnis	0.00	0	0	0	0	0
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-965'681.04	-479'190	708'490	482'280	753'530	1'347'610
	Total Aufwand	19'423'302.26	19'111'770	20'631'900	20'482'380	21'106'010	21'987'990
	Total Ertrag	-20'388'983.30	-19'590'960	-19'923'410	-20'000'100	-20'352'480	-20'640'380

+: Aufwand, Defizit, Verschlechterung; -:Ertrag, Überschuss, Verbesserung; Zahlen können Rundungsdifferenzen aufweisen

Zusammenzug Erfolgsrechnung nach Funktionen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'068'464.10	1'223'480	1'314'380	1'298'830	1'288'060	1'294'390
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	62'670.77	72'050	70'850	71'150	71'150	71'150
2 BILDUNG	4'566'296.12	4'597'470	5'360'050	5'250'390	5'473'740	5'628'310
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	246'060.45	214'450	229'280	146'850	147'960	129'970
4 GESUNDHEIT	1'075'508.55	1'029'930	1'105'410	1'107'680	1'133'690	1'158'690
5 SOZIALE SICHERHEIT	810'538.92	709'060	752'950	771'240	779'450	781'770
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	1'979'354.08	1'743'200	1'935'490	1'864'100	1'938'930	2'037'280
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	245'550.65	325'450	394'220	295'940	318'560	382'000
8 VOLKSWIRTSCHAFT	-90'473.65	-89'910	-94'000	-95'000	-84'360	265'480
9 FINANZEN UND STEUERN	-10'929'651.03	-10'304'370	-10'360'140	-10'228'900	-10'313'650	-10'401'430
Aufwandüberschuss (+) Ertragsüberschuss (-)	-965'681.04	-479'190	708'490	482'280	753'530	1'347'610

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
E Erfolgsrechnung		-479'190	708'490	482'280	753'530	1'347'610
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG	1'068'464.10	1'223'480	1'314'380	1'298'830	1'288'060	1'294'390
01 Legislative und Exekutive	180'508.96	212'680	214'030	214'880	214'580	215'480
0110 Legislative	44'284.11	52'690	54'530	53'950	54'150	54'550
30 Personalaufwand	14'332.40	19'010	20'730	20'750	20'950	20'950
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	29'231.71	32'960	33'800	33'200	33'200	33'600
36 Transferaufwand	720.00	720				
0120 Exekutive	136'224.85	159'990	159'500	160'930	160'430	160'930
30 Personalaufwand	96'527.10	108'140	107'200	108'530	108'030	108'530
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	38'997.75	44'550	46'100	45'100	45'100	45'100
36 Transferaufwand	700.00	7'300	6'200	7'300	7'300	7'300
02 Allgemeine Dienste	887'955.14	1'010'800	1'100'350	1'083'950	1'073'480	1'078'910
0210 Finanz- und Steuerverwaltung	221'604.18	287'190	290'940	296'940	292'530	296'950
30 Personalaufwand	279'375.95	307'600	309'540	317'220	310'960	315'380
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	-18'700.32	19'390	19'600	19'520	21'370	21'370
34 Finanzaufwand	1'299.20		1'300			
42 Entgelte	-5'904.65	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000
46 Transferertrag	-34'466.00	-34'800	-34'500	-34'800	-34'800	-34'800
0220 Allgemeine Dienste, übrige	571'726.41	617'570	694'380	668'100	666'040	667'050
30 Personalaufwand	378'869.73	406'570	465'000	470'720	468'660	469'670
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	236'897.93	253'240	277'670	245'670	245'670	245'670
42 Entgelte	-26'628.10	-30'340	-30'340	-30'340	-30'340	-30'340
46 Transferertrag	-8'500.00	-8'500	-8'500	-8'500	-8'500	-8'500
49 Interne Verrechnungen	-8'913.15	-3'400	-9'450	-9'450	-9'450	-9'450
0221 Bauverwaltung	70'642.70	92'550	107'610	110'970	106'970	106'970
30 Personalaufwand	103'455.65	102'550	118'990	123'050	119'050	119'050
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'661.90	10'000	7'920	7'920	7'920	7'920
36 Transferaufwand	55'045.95	70'000	70'000	70'000	70'000	70'000
39 Interne Verrechnungen	10'894.00	12'000	12'000	12'000	12'000	12'000
42 Entgelte	-101'414.80	-102'000	-101'300	-102'000	-102'000	-102'000
0290 Verwaltungsliegenschaften, n.a.g.	23'981.85	13'490	7'420	7'940	7'940	7'940
30 Personalaufwand	27'894.50	31'170	33'070	33'570	33'570	33'570
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	27'463.10	10'850	7'880	7'900	7'900	7'900
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	20'450.00					
39 Interne Verrechnungen	156.50					
42 Entgelte	-16'777.25		-4'700	-4'700	-4'700	-4'700
44 Finanzertrag	-28'760.00	-28'530	-28'830	-28'830	-28'830	-28'830
46 Transferertrag	-6'445.00					
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	62'670.77	72'050	70'850	71'950	71'950	71'950
12 Rechtsprechung	4'183.05	4'650	6'040	6'040	6'040	6'040

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
1200 Rechtsprechung	4'183.05	4'650	6'040	6'040	6'040	6'040
30 Personalaufwand	5'095.40	3'490	3'690	3'690	3'690	3'690
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	687.65	2'060	3'250	3'250	3'250	3'250
42 Entgelte	-1'600.00	-900	-900	-900	-900	-900
14 Allgemeines Rechtswesen	44'675.92	39'970	38'630	39'530	39'530	39'530
1400 Allgemeines Rechtswesen	11'559.10	15'550	14'550	15'450	15'450	15'450
30 Personalaufwand		1'540	1'570	1'570	1'570	1'570
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	894.10	2'310	2'180	2'180	2'180	2'180
36 Transferaufwand	10'665.00	11'700	10'800	11'700	11'700	11'700
1403 Betreuungswesen	31'903.57	24'820	24'570	24'570	24'570	24'570
30 Personalaufwand	21'545.20	22'810	22'810	22'810	22'810	22'810
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'134.07	2'010	2'010	2'010	2'010	2'010
46 Transferertrag	-1'775.70		-250	-250	-250	-250
1405 Zivilstandswesen	5'731.00	8'800	8'400	8'400	8'400	8'400
36 Transferaufwand	5'731.00	8'800	8'400	8'400	8'400	8'400
1406 Markt-/Wirtschaftswesen	-4'517.75	-9'200	-8'890	-8'890	-8'890	-8'890
30 Personalaufwand	352.90					
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'030.85	500	810	810	810	810
42 Entgelte	-5'901.50	-9'700	-9'700	-9'700	-9'700	-9'700
15 Feuerwehr						
1500 Feuerwehr						
30 Personalaufwand	100'054.45	101'790	106'370	106'370	106'370	106'370
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	112'044.06	247'750	227'470	167'000	167'000	167'000
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	38'910.00	38'910	38'910	46'910	46'910	36'350
34 Finanzaufwand	1'114.60	1'150	1'000	1'010	1'020	1'030
39 Interne Verrechnungen	1'860.30	1'340	2'380	4'500	5'270	5'530
42 Entgelte	-303'542.05	-298'550	-266'930	-267'930	-280'890	-289'220
44 Finanzertrag	-197.75	-470	-470	-470	-470	-470
46 Transferertrag	-5'950.00	-11'860	-5'080	-5'080	-5'080	-5'080
90 Abschluss Erfolgsrechnung	55'706.39	-80'060	-103'650	-52'310	-40'130	-21'510
16 Verteidigung	13'811.80	27'430	26'180	25'580	25'580	25'580
1610 Militärische Verteidigung	9'615.90	9'530	10'870	10'870	10'870	10'870
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'550.00	1'550	1'550	1'550	1'550	1'550
36 Transferaufwand	8'400.00	8'220	9'560	9'560	9'560	9'560
46 Transferertrag	-334.10	-240	-240	-240	-240	-240
1620 Zivilschutz	318.90	12'000	9'010	8'410	8'410	8'410
30 Personalaufwand	653.25	5'680	2'950	2'950	2'950	2'950
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'407.26	2'820	5'060	4'460	4'460	4'460
36 Transferaufwand	10'576.00	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
39 Interne Verrechnungen	803.00	7'500	5'000	5'000	5'000	5'000
44 Finanzertrag	-500.00	-500	-500	-500	-500	-500
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	-20'120.61	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
46 Transferertrag	-3'500.00	-3'500	-3'500	-3'500	-3'500	-3'500

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
1621 Sanitätsdienstliches Ersteinsatzelement (SEE)	3'877.00	5'900	6'300	6'300	6'300	6'300
30 Personalaufwand	2'694.50	3'610	4'010	4'010	4'010	4'010
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'182.50	2'290	2'290	2'290	2'290	2'290
2 BILDUNG	4'566'296.12	4'597'470	5'360'050	5'250'390	5'473'740	5'628'310
21 Obligatorische Schule	4'343'648.17	4'304'950	5'108'230	4'998'570	5'221'920	5'376'490
2110 Kindergarten	233'251.68	281'100	475'810	482'690	500'230	514'510
30 Personalaufwand	349'430.25	397'710	571'120	587'200	604'740	619'020
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	17'155.43	13'550	24'690	15'490	15'490	15'490
46 Transferertrag	-116'250.00	-120'200	-120'000	-120'000	-120'000	-120'000
49 Interne Verrechnungen	-17'084.00	-9'960				
2120 Primarstufe	2'408'807.82	2'416'745	2'744'540	2'693'360	2'687'350	2'774'570
30 Personalaufwand	2'546'633.27	2'534'845	2'701'580	2'781'900	2'864'640	2'949'860
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	285'750.00	290'950	487'130	355'630	266'880	268'880
42 Entgelte	-2'975.65	-1'950	-1'950	-1'950	-1'950	-1'950
46 Transferertrag	-420'599.80	-407'100	-397'370	-397'370	-397'370	-397'370
49 Interne Verrechnungen			-44'850	-44'850	-44'850	-44'850
2140 Musikschulen	77'262.40	91'290	88'850	90'270	92'170	94'180
30 Personalaufwand	155'188.80	166'420	167'700	169'620	171'520	173'530
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	11'033.70	16'630	14'130	13'630	13'630	13'630
39 Interne Verrechnungen	43.70	300	150	150	150	150
42 Entgelte	-55'087.00	-58'450	-57'000	-57'000	-57'000	-57'000
46 Transferertrag	-33'916.80	-33'610	-36'130	-36'130	-36'130	-36'130
2170 Schulliegenschaften	11'243.80	10'880	11'770	11'770	11'770	11'770
30 Personalaufwand	10'520.20	10'160	11'030	11'030	11'030	11'030
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	723.60	720	740	740	740	740
2171 Schulhaus Muota	719'303.21	702'600	704'250	709'900	730'000	754'710
30 Personalaufwand	190'807.20	214'450	241'750	241'750	241'750	251'750
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	292'957.06	218'400	149'630	124'630	124'630	124'900
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	231'880.00	265'000	291'880	291'880	291'880	291'880
39 Interne Verrechnungen	35'290.55	41'550	54'090	85'940	106'040	120'480
42 Entgelte	-5'023.30	-6'700	-5'500	-6'700	-6'700	-6'700
44 Finanzertrag	-600.00	-900	-900	-900	-900	-900
46 Transferertrag	-26'008.30	-18'700	-18'700	-18'700	-18'700	-18'700
49 Interne Verrechnungen		-10'500	-8'000	-8'000	-8'000	-8'000
2172 Schulhaus Wil	21'464.20	24'725	30'200	54'340	215'340	224'270
30 Personalaufwand	13'166.15	16'075	19'790	19'790	19'790	19'790
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	14'888.85	14'390	16'100	16'100	16'100	16'100
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	4'771.00	5'050	4'780	4'780	144'780	144'780
39 Interne Verrechnungen	158.20	1'610	1'930	26'070	47'070	56'000
44 Finanzertrag	-11'520.00	-12'400	-12'400	-12'400	-12'400	-12'400
2173 Schulhaus Ried	105'444.56	96'250	199'220	89'060	89'110	89'680
30 Personalaufwand	55'371.50	55'250	58'250	58'250	58'250	58'250
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	75'214.95	60'300	166'280	54'860	54'860	54'860
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	8'540.00		8'540	8'540	8'540	8'540
39 Interne Verrechnungen	174.28		250	410	460	430

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
42 Entgelte	-1'670.52	-600	-1'700	-600	-600	
44 Finanzertrag	-26'400.00	-13'200	-26'400	-26'400	-26'400	-26'400
46 Transferertrag	-5'785.65	-5'500	-6'000	-6'000	-6'000	-6'000
2174 Schulhaus St. Josef	65'732.35	71'590	78'540	73'270	77'930	92'660
30 Personalaufwand	35'280.00	35'040	37'720	37'720	37'720	37'720
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	30'452.35	36'550	40'820	35'550	35'550	35'550
39 Interne Verrechnungen					4'660	19'390
2178 Mehrzweckhalle	271'181.20	142'810	318'080	335'090	353'730	354'730
30 Personalaufwand	109'734.80	115'340	142'660	143'020	143'020	143'020
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	237'141.45	228'010	241'730	167'230	167'230	166'630
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	94'750.00		122'150	212'150	212'150	212'150
39 Interne Verrechnungen	1'933.60		3'060	16'230	34'870	39'750
42 Entgelte	-6'280.25	-3'800	-3'500	-3'800	-3'800	-3'800
44 Finanzertrag	-6'770.25	-22'020	-22'020	-22'020	-22'020	-22'020
46 Transferertrag	-137'477.15	-151'720	-140'000	-151'720	-151'720	-155'000
49 Interne Verrechnungen	-21'851.00	-23'000	-26'000	-26'000	-26'000	-26'000
2180 Tagesbetreuung	17'990.80	18'890	19'090	19'090	19'090	19'090
30 Personalaufwand	13'335.80	13'840	14'040	14'040	14'040	14'040
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	10'045.00	10'450	10'450	10'450	10'450	10'450
42 Entgelte	-5'390.00	-5'400	-5'400	-5'400	-5'400	-5'400
2190 Schulleitung	221'035.10	242'270	219'440	221'290	226'760	227'880
30 Personalaufwand	233'182.60	245'060	229'700	231'550	237'020	242'640
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	12'523.10	20'070	13'600	13'600	13'600	9'100
39 Interne Verrechnungen	359.00	2'000	1'000	1'000	1'000	1'000
44 Finanzertrag	-3'900.00	-3'900	-3'900	-3'900	-3'900	-3'900
46 Transferertrag	-21'129.60	-20'960	-20'960	-20'960	-20'960	-20'960
2191 Obligatorische Schule, n.a.g.	190'931.05	205'800	218'440	218'440	218'440	218'440
30 Personalaufwand	37'724.20	42'170	42'170	42'170	42'170	42'170
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	207'624.15	212'820	225'460	225'460	225'460	225'460
36 Transferaufwand	110.00	110	110	110	110	110
39 Interne Verrechnungen		200	200	200	200	200
42 Entgelte	-327.70					
46 Transferertrag	-54'199.60	-49'500	-49'500	-49'500	-49'500	-49'500
22 Sonderschulen	221'647.95	291'520	250'820	250'820	250'820	250'820
2200 Sonderschulen	221'647.95	291'520	250'820	250'820	250'820	250'820
36 Transferaufwand	221'647.95	291'520	250'820	250'820	250'820	250'820
29 Übriges Bildungswesen	1'000.00	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
2990 Bildung, n.a.g.	1'000.00	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
36 Transferaufwand	1'000.00	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	246'060.45	214'450	229'280	146'850	147'960	129'970
32 Kultur, übrige	20'476.60	74'890	87'340	58'840	58'840	58'840

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
3290 Kultur, n.a.g.	20'476.60	74'890	87'340	58'840	58'840	58'840
30 Personalaufwand	13'403.10	17'340	25'090	25'090	25'090	25'090
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	378.50	52'550	57'250	28'750	28'750	28'750
36 Transferaufwand	6'995.00	7'000	7'000	7'000	7'000	7'000
42 Entgelte	-300.00	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000	-2'000
34 Sport und Freizeit	225'583.85	139'560	141'940	88'010	89'120	71'130
3410 Sport	70'877.40	42'460	46'990	24'030	23'920	5'040
30 Personalaufwand	113.60		150	150	150	150
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	56'737.85	7'720	12'070	9'570	9'570	9'570
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	18'625.00	39'080	39'080	18'630	18'630	
39 Interne Verrechnungen	85.95	340	370	360	250	
44 Finanzertrag	-4'685.00	-4'680	-4'680	-4'680	-4'680	-4'680
3420 Freizeit	154'706.45	97'100	94'950	63'980	65'200	66'090
30 Personalaufwand	27'864.20	29'210	30'570	30'570	30'570	30'570
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	142'191.75	63'180	48'840	26'440	26'440	26'440
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		15'600	15'600	15'600	15'600	15'600
36 Transferaufwand	740.00	740	10'990	740	740	740
39 Interne Verrechnungen		4'300	4'880	6'560	7'780	8'670
42 Entgelte	-654.50	-500	-500	-500	-500	-500
46 Transferertrag	-15'435.00	-15'430	-15'430	-15'430	-15'430	-15'430
4 GESUNDHEIT	1'075'508.55	1'029'930	1'105'410	1'107'680	1'133'690	1'158'690
41 Spitäler, Kranken- und Pflegeheime	750'907.55	770'020	831'150	850'270	867'280	884'280
4120 Pflegefinanzierung	750'907.55	770'020	831'150	850'270	867'280	884'280
36 Transferaufwand	750'907.55	770'020	831'150	850'270	867'280	884'280
4121 Kranken-, Alters- und Pflegeheime						
30 Personalaufwand	4'347'996.01	4'599'830	4'855'860	4'904'100	4'952'820	5'002'040
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	902'449.42	1'073'390	1'073'900	1'073'900	1'073'900	1'073'900
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	66'900.00	66'900	66'900	66'900	38'700	208'720
34 Finanzaufwand	656.72	800	1'200	1'200	1'200	1'200
39 Interne Verrechnungen	2'790.00	6'580	6'200	18'820	77'700	100'710
42 Entgelte	-2'853'643.70	-2'932'000	-2'787'500	-2'787'500	-2'787'500	-2'787'500
46 Transferertrag	-2'909'814.35	-2'815'500	-2'828'890	-2'828'890	-2'828'890	-2'828'890
90 Abschluss Erfolgsrechnung	442'665.90		-387'670	-448'530	-527'930	-770'180
42 Ambulante Krankenpflege	312'705.40	246'510	260'640	243'790	252'790	260'790
4210 Ambulante Krankenpflege	308'364.35	242'000	255'350	238'500	247'500	255'500
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand			1'500	1'500	1'500	1'500
36 Transferaufwand	308'364.35	242'000	253'850	237'000	246'000	254'000
4220 Rettungsdienste	4'341.05	4'510	5'290	5'290	5'290	5'290
30 Personalaufwand	976.10	900	1'270	1'270	1'270	1'270
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'284.95	2'540	2'940	2'940	2'940	2'940
36 Transferaufwand	1'080.00	1'070	1'080	1'080	1'080	1'080

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
43 Gesundheitsprävention	11'895.60	13'400	13'620	13'620	13'620	13'620
4330 Schulgesundheitsdienst	11'895.60	13'400	13'620	13'620	13'620	13'620
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	11'895.60	13'400	13'620	13'620	13'620	13'620
5 SOZIALE SICHERHEIT	810'538.92	709'060	752'950	771'240	779'450	781'770
51 Krankheit und Unfall	217'077.45	212'840	193'300	200'020	198'320	196'620
5120 Prämienverbilligungen	217'077.45	212'840	193'300	200'020	198'320	196'620
36 Transferaufwand	217'077.45	212'840	193'300	200'020	198'320	196'620
53 Alter + Hinterlassene	1'374.95	2'760	1'570	1'260	2'260	2'750
5310 Alters- + Hinterlassenenversicherung AHV	1'374.95	2'760	1'570	1'260	2'260	2'750
36 Transferaufwand	3'101.95	4'500	3'300	3'000	4'000	4'500
46 Transferertrag	-1'727.00	-1'740	-1'730	-1'740	-1'740	-1'750
54 Familie und Jugend	201'199.70	73'980	50'650	51'370	52'570	52'770
5430 Alimentenbevorschussung und -inkasso	20'513.60	38'860	16'700	17'200	18'200	18'200
36 Transferaufwand	24'980.00	40'060	21'700	22'200	23'200	23'200
46 Transferertrag	-4'466.40	-1'200	-5'000	-5'000	-5'000	-5'000
5440 Jugendschutz	155'813.10	10'320	9'500	9'570	9'570	9'570
30 Personalaufwand	287.50	2'150	1'080	1'150	1'150	1'150
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	25.60	200	200	200	200	200
36 Transferaufwand	155'500.00	7'970	8'220	8'220	8'220	8'220
5450 Leistungen an Familien	24'873.00	24'800	24'450	24'600	24'800	25'000
36 Transferaufwand	24'873.00	24'800	24'450	24'600	24'800	25'000
56 Sozialer Wohnungsbau		2'450				
5600 Sozialer Wohnungsbau		2'450				
39 Interne Verrechnungen		2'450				
57 Sozialhilfe und Asylwesen	390'886.82	417'030	507'430	518'590	526'300	529'630
5720 Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe	167'908.57	181'170	194'060	196'700	196'700	196'700
36 Transferaufwand	342'313.60	296'600	339'890	343'000	343'000	343'000
46 Transferertrag	-174'405.03	-115'430	-145'830	-146'300	-146'300	-146'300
5730 Asylwesen	101'114.35	91'950	126'960	131'930	133'150	134'360
30 Personalaufwand	32'376.20	36'910	59'220	61'880	63'100	64'310
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	147'100.05	145'280	371'680	375'200	375'200	375'200
36 Transferaufwand	47'001.00	48'000	137'970	138'000	138'000	138'000
39 Interne Verrechnungen	17'084.00	9'960	44'850	44'850	44'850	44'850
44 Finanzertrag	-41'300.00	-35'200	-45'000	-45'000	-45'000	-45'000
46 Transferertrag	-101'146.90	-113'000	-441'760	-443'000	-443'000	-443'000

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
5790 Fürsorge, n.a.g.	121'863.90	143'910	186'410	189'960	196'450	198'570
30 Personalaufwand	98'575.10	118'480	159'460	163'000	169'240	171'610
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	5'263.45	7'140	8'610	8'620	8'870	8'620
36 Transferaufwand	18'025.35	18'290	18'340	18'340	18'340	18'340
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	1'979'354.08	1'743'200	1'935'490	1'864'100	1'938'930	2'037'280
61 Strassenverkehr	1'776'584.48	1'488'180	1'675'660	1'611'060	1'684'580	1'782'910
6150 Gemeinde-/Bezirksstrassen	1'648'335.63	1'412'520	1'575'580	1'513'060	1'586'580	1'684'910
30 Personalaufwand	447'702.82	479'710	520'810	519'250	519'250	519'250
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	1'182'059.21	851'560	907'200	742'800	742'800	742'800
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	455'358.00	477'030	508'520	540'960	549'560	581'160
36 Transferaufwand	174.00					
39 Interne Verrechnungen	26'436.60	28'800	48'150	120'650	185'570	252'300
42 Entgelte	-69'519.75	-22'800	-21'300	-22'800	-22'800	-22'800
46 Transferertrag	-224'737.25	-227'600	-227'600	-227'600	-227'600	-227'600
49 Interne Verrechnungen	-169'138.00	-174'180	-160'200	-160'200	-160'200	-160'200
6180 Privatstrassen	128'248.85	75'660	100'080	98'000	98'000	98'000
36 Transferaufwand	128'248.85	75'660	100'080	98'000	98'000	98'000
62 Öffentlicher Verkehr	202'769.60	255'020	259'830	253'040	254'350	254'370
6220 Regional- und Agglomerationsverkehr	188'424.25	247'020	251'690	252'900	254'210	254'230
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	62'844.80	59'430	60'850	62'050	63'300	63'300
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	3'300.00	3'300	3'300	3'300	3'300	3'300
36 Transferaufwand	146'186.85	208'170	211'390	211'300	211'300	211'300
39 Interne Verrechnungen	92.60	120	150	250	310	330
46 Transferertrag	-24'000.00	-24'000	-24'000	-24'000	-24'000	-24'000
6290 Öffentlicher Verkehr, n.a.g.	14'345.35	8'000	8'140	140	140	140
30 Personalaufwand	75.55		130	130	130	130
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	28'004.80	28'000	28'010	10	10	10
42 Entgelte	-13'735.00	-20'000	-20'000			
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	245'550.65	325'450	394'220	295'940	318'560	382'000
72 Abwasserbeseitigung						
7200 Abwasserbeseitigung						
30 Personalaufwand	18'176.75	23'240	24'870	24'900	24'900	24'900
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	211'207.44	194'390	165'750	163'250	163'250	33'250
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	11'184.00	9'180	187'600	197'810	244'560	289'210
36 Transferaufwand	356'443.91	289'860	283'750	280'250	280'250	280'250
39 Interne Verrechnungen	9'818.50	28'080	47'110	91'480	132'720	166'000
42 Entgelte	-603'563.57	-605'000	-610'000	-610'000	-612'000	-612'000
46 Transferertrag	-1'151.95	-1'200	-1'200	-1'200	-1'200	-1'200
90 Abschluss Erfolgsrechnung	-2'115.08	61'450	-97'880	-146'490	-232'480	-180'410

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
73 Abfallwirtschaft						
7300 Abfallwirtschaft						
30 Personalaufwand	10'417.55	7'550	9'430	9'430	9'430	9'430
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	117'874.38	135'820	112'590	105'820	105'820	103'690
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	9'220.00	9'220	21'220	21'220	21'220	21'220
36 Transferaufwand			12'000			
39 Interne Verrechnungen	83'838.75	78'680	76'580	79'240	80'610	81'590
42 Entgelte	-216'217.81	-200'300	-200'300	-201'700	-202'300	-202'800
90 Abschluss Erfolgsrechnung	-5'132.87	-30'970	-31'520	-14'010	-14'780	-13'130
74 Verbauungen	27'635.90	16'430	36'410	23'820	24'830	25'580
7410 Gewässerverbauungen	3'136.00					
36 Transferaufwand	3'136.00					
7420 Schutzverbauung, übrige	24'499.90	16'430	36'410	23'820	24'830	25'580
30 Personalaufwand	226.90	2'270	1'950	1'950	1'950	1'950
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	69'579.35	25'500	23'500	23'500	23'500	23'500
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen		8'400	13'040	13'040	13'040	13'040
36 Transferaufwand	5'403.40		14'000			
39 Interne Verrechnungen		740	1'570	2'980	3'990	4'740
46 Transferertrag	-50'709.75	-20'480	-17'650	-17'650	-17'650	-17'650
75 Arten- und Landschaftsschutz	30'334.20	54'520	40'900	37'700	37'700	37'700
7500 Arten- und Landschaftsschutz	30'334.20	54'520	40'900	37'700	37'700	37'700
30 Personalaufwand	26'750.30	48'120	36'600	36'600	36'600	36'600
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	36'641.80	47'900	36'100	32'900	32'900	32'900
36 Transferaufwand	15'261.15	7'500	4'700	4'700	4'700	4'700
39 Interne Verrechnungen	4'280.00	13'500	6'000	6'000	6'000	6'000
46 Transferertrag	-52'599.05	-62'500	-42'500	-42'500	-42'500	-42'500
76 Bekämpfung von Umweltverschmutzung	30'194.35	29'090	30'520	30'470	31'240	31'970
7690 Übrige Bekämpfung von Umweltverschmutzung	30'194.35	29'090	30'520	30'470	31'240	31'970
30 Personalaufwand	28'375.05	27'390	26'400	27'350	28'120	28'850
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	519.30	400	2'520	1'520	1'520	1'520
36 Transferaufwand	1'300.00	1'300	1'600	1'600	1'600	1'600
77 Übriger Umweltschutz	130'151.05	133'040	128'020	115'580	136'420	198'380
7710 Friedhof und Bestattung	47'774.10	62'190	63'880	56'440	77'280	139'240
30 Personalaufwand	671.00	3'170	5'080	3'170	3'170	3'170
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	44'463.10	37'610	40'110	32'110	32'110	92'110
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	17'890.00	28'090	28'090	28'090	42'890	42'890
39 Interne Verrechnungen	32'795.00	33'320	38'600	41'070	47'110	49'070
42 Entgelte	-48'045.00	-40'000	-48'000	-48'000	-48'000	-48'000
7790 Umweltschutz, n.a.g.	82'376.95	70'850	64'140	59'140	59'140	59'140
30 Personalaufwand	16'859.80	25'690	24'710	24'710	24'710	24'710
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	19'977.80	11'880	15'930	10'930	10'930	10'930
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	10'200.00					
36 Transferaufwand	2'827.00	3'500	3'500	3'500	3'500	3'500
39 Interne Verrechnungen	32'512.35	29'780	20'000	20'000	20'000	20'000

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
79	Raumordnung	27'235.15	92'370	158'370	88'370	88'370	88'370
7900	Raumordnung	27'235.15	92'370	158'370	88'370	88'370	88'370
30	Personalaufwand	4'770.80	4'370	4'370	4'370	4'370	4'370
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	19'964.35	86'000	152'000	82'000	82'000	82'000
36	Transferaufwand	2'500.00	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
8	VOLKSWIRTSCHAFT	-90'473.65	-89'910	-94'000	-95'000	-84'360	265'480
81	Landwirtschaft	7'539.90	9'640	7'240	7'240	7'240	7'240
8130	Produktionsverbesserungen Vieh	7'539.90	9'640	7'240	7'240	7'240	7'240
30	Personalaufwand	2'289.80	4'040	1'640	1'640	1'640	1'640
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	3'115.10	3'760	3'760	3'760	3'760	3'760
36	Transferaufwand	2'135.00	1'840	1'840	1'840	1'840	1'840
84	Tourismus	82'650.05	65'350	68'210	67'210	77'850	427'690
8400	Tourismus	82'650.05	65'350	68'210	67'210	77'850	427'690
30	Personalaufwand	23'922.15	16'730	23'140	23'140	23'140	23'140
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	51'326.10	16'370	11'820	11'820	11'820	11'820
33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen						333'000
36	Transferaufwand	49'152.75	61'750	74'550	73'550	73'550	73'550
39	Interne Verrechnungen					10'640	27'480
40	Fiskalertrag	-33'060.25	-25'000	-36'800	-36'800	-36'800	-36'800
42	Entgelte	-8'690.70	-4'500	-4'500	-4'500	-4'500	-4'500
85	Industrie, Gewerbe, Handel	3'604.00	3'500	3'650	3'650	3'650	3'650
8500	Industrie, Gewerbe, Handel	3'604.00	3'500	3'650	3'650	3'650	3'650
36	Transferaufwand	3'604.00	3'500	3'650	3'650	3'650	3'650
87	Brennstoffe und Energie	-184'267.60	-168'400	-173'100	-173'100	-173'100	-173'100
8710	Elektrizität	-184'267.60	-168'400	-173'100	-173'100	-173'100	-173'100
41	Regalien und Konzessionen	-184'267.60	-168'400	-173'100	-173'100	-173'100	-173'100
9	FINANZEN UND STEUERN	-9'963'969.99	-10'304'370	-10'360'140	-10'228'900	-10'313'650	-10'401'430
91	Steuern	-3'161'586.17	-3'149'360	-3'212'420	-3'287'010	-3'373'240	-3'462'100
9100	Steuern	-3'161'586.17	-3'149'360	-3'212'420	-3'287'010	-3'373'240	-3'462'100
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	21'360.15	20'180	15'000	15'000	15'000	15'000
34	Finanzaufwand	9'187.80	9'690	9'930	10'030	10'130	10'230
36	Transferaufwand		2'100				
40	Fiskalertrag	-3'163'334.12	-3'156'430	-3'208'250	-3'287'140	-3'373'470	-3'462'430
46	Transferertrag	-28'800.00	-24'900	-29'100	-24'900	-24'900	-24'900
93	Finanz- und Lastenausgleich	-6'867'200.00	-6'097'800	-5'749'100	-5'749'300	-5'749'300	-5'749'300
9300	Finanz- und Lastenausgleich	-6'867'200.00	-6'097'800	-5'749'100	-5'749'300	-5'749'300	-5'749'300
46	Transferertrag	-6'867'200.00	-6'097'800	-5'749'100	-5'749'300	-5'749'300	-5'749'300

Erfolgsrechnung

Nach Funktion und Arten	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
95 Ertragsanteile, übrige	-914'178.01	-1'073'920	-1'422'270	-1'216'070	-1'216'070	-1'216'070
9500 Ertragsanteile, übrige, ohne Zweckbindung	-914'178.01	-1'073'920	-1'422'270	-1'216'070	-1'216'070	-1'216'070
41 Regalien und Konzessionen	-360'608.01	-360'650	-360'600	-360'600	-360'600	-360'600
44 Finanzertrag	-55'470.00	-55'470	-55'470	-55'470	-55'470	-55'470
46 Transferertrag	-498'100.00	-657'800	-1'006'200	-800'000	-800'000	-800'000
96 Vermögens- und Schuldenverwaltung	14'641.10	18'010	24'980	24'830	26'310	27'390
9610 Zinsen	14'641.10	18'010	24'980	24'830	26'310	27'390
34 Finanzaufwand	60'293.53	101'620	152'500	361'590	613'560	802'060
44 Finanzertrag	-1'231.70	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500	-1'500
49 Interne Verrechnungen	-44'420.73	-82'110	-126'020	-335'260	-585'750	-773'170
97 Rückverteilungen	-1'327.95	-1'300	-1'330	-1'350	-1'350	-1'350
9710 Rückverteilungen aus CO2-Abgabe	-1'327.95	-1'300	-1'330	-1'350	-1'350	-1'350
46 Transferertrag	-1'327.95	-1'300	-1'330	-1'350	-1'350	-1'350

Investitionsrechnung 2023 – 2026

Zusammenzug Investitionsrechnung nach Funktionen

Hauptaufgabenbereiche (Funktionale Gliederung)	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
0 ALLGEMEINE VERWALTUNG						
1 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		2'000		120'000		
2 BILDUNG	15'716.20	305'000	2'062'000	4'200'000	1'150'000	2'000'000
3 KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	7'691.65	390'000				
4 GESUNDHEIT				2'800'000	2'500'000	300'000
5 SOZIALE SICHERHEIT		700'000				
6 VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	174'205.95	360'000	2'364'000	3'237'000	1'815'000	1'990'000
7 UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	874'337.03	3'393'000	3'639'500	991'500	1'210'100	480'000
8 VOLKSWIRTSCHAFT					800'000	865'000
9 FINANZEN UND STEUERN						
NETTOINVESTITIONEN	1'071'950.83	5'150'000	8'065'500	11'348'500	7'475'100	5'635'000

Investitionsrechnung

Nach Funktion und Arten		Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		2'000		120'000		
15	Feuerwehr				120'000		
1500	Feuerwehr				120'000		
50	Sachanlagen				150'000		
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung				-30'000		
16	Verteidigung		2'000				
1620	Zivilschutz		2'000				
50	Sachanlagen		2'000				
2	BILDUNG	15'716.20	305'000	2'062'000	4'200'000	1'150'000	2'000'000
21	Obligatorische Schule	15'716.20	305'000	2'062'000	4'200'000	1'150'000	2'000'000
2170	Schulliegenschaften	15'716.20	305'000	2'062'000	4'200'000	1'150'000	2'000'000
50	Sachanlagen	15'716.20	305'000	2'062'000	4'200'000	1'150'000	2'000'000
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	7'691.65	390'000				
34	Sport und Freizeit	7'691.65	390'000				
3420	Freizeit	7'691.65	390'000				
50	Sachanlagen	7'691.65	390'000				
4	GESUNDHEIT				2'800'000	2'500'000	300'000
41	Spitäler, Kranken- und Pflegeheime				2'800'000	2'500'000	300'000
4121	Kranken-, Alters- und Pflegeheime				2'800'000	2'500'000	300'000
50	Sachanlagen				2'800'000	2'500'000	300'000
5	SOZIALE SICHERHEIT		700'000				
56	Sozialer Wohnungsbau		700'000				
5600	Sozialer Wohnungsbau		700'000				
50	Sachanlagen		700'000				
6	VERKEHR UND NACHRICHTENÜBERMITTLUNG	174'205.95	360'000	2'364'000	3'237'000	1'815'000	1'990'000
61	Strassenverkehr	174'205.95	360'000	2'364'000	3'237'000	1'815'000	1'990'000
6150	Gemeinde-/Bezirksstrassen	174'205.95	360'000	2'364'000	3'237'000	1'815'000	1'990'000
50	Sachanlagen	174'205.95	360'000	2'364'000	3'237'000	1'815'000	1'990'000
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	874'337.03	3'393'000	3'639'500	991'500	1'210'100	480'000
72	Abwasserbeseitigung	874'337.03	3'160'000	3'204'000	971'000	880'100	480'000
7200	Abwasserbeseitigung	874'337.03	3'160'000	3'204'000	971'000	880'100	480'000
50	Sachanlagen		20'000	1'034'000	1'051'000	960'100	560'000
56	Eigene Investitionsbeiträge	1'043'216.83	3'200'000	2'250'000			
61	Rückerstattungen		-60'000				
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	-168'879.80		-80'000	-80'000	-80'000	-80'000
73	Abfallwirtschaft		30'000	300'000			
7300	Abfallwirtschaft		30'000	300'000			
50	Sachanlagen		30'000	300'000			
74	Verbauungen		203'000	116'000			
7420	Schutzverbauung, übrige		203'000	116'000			
50	Sachanlagen		700'000	400'000			
63	Investitionsbeiträge für eigene Rechnung		-497'000	-284'000			
77	Übriger Umweltschutz			19'500	20'500	330'000	
7710	Friedhof und Bestattung			19'500	20'500	330'000	
50	Sachanlagen			19'500	20'500	330'000	
8	VOLKSWIRTSCHAFT					800'000	865'000
84	Tourismus					800'000	865'000
8400	Tourismus					800'000	865'000
56	Eigene Investitionsbeiträge					800'000	865'000

Investitionsrechnung

Einzelkonten nach Funktionen		Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT		2'000		120'000		
150	Feuerwehr				120'000		
1500.5060.001	Ersatz Atemschutzfahrzeug				120'000		
162	Zivile Verteidigung		2'000				
1620.5040.005	Investitionsbeitrag Gemeinde		2'000				
2	BILDUNG	15'716.20	305'000	2'062'000	4'200'000	1'150'000	2'000'000
217	Schulliegenschaften	15'716.20	305'000	2'062'000	4'200'000	1'150'000	2'000'000
2171.5040.001	Schulhaus Muota, Schadstoffsanierung			1'500'000			
2172.5040.001	Schulhaus Wil, Gesamtsanierung	15'716.20	280'000	400'000	2'000'000	800'000	
2174.5040.001	Schulhaus St. Josef, Gesamtsanierung					350'000	2'000'000
2178.5000.001	MZH, Kunstrasen		25'000	25'000	2'200'000		
2178.5040.001	Mehrzweckhalle, Ersatz Veranstaltungstechnik			137'000			
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	7'691.65	390'000				
342	Freizeit	7'691.65	390'000				
3420.5000.001	Pumptrack Stumpenmatt	7'691.65	390'000				
4	GESUNDHEIT				2'800'000	2'500'000	300'000
412	Pflegeheime				2'800'000	2'500'000	300'000
4121.5040.001	Sanierung Altersheim Buobenmatt				2'800'000	2'500'000	300'000
5	SOZIALE SICHERHEIT		700'000				
560	Sozialer Wohnungsbau		700'000				
5600.5040.009	Neubau altes Schulhaus Ried		700'000				
6	VERKEHR UND NACHRICHTEN- ÜBERMITTLUNG	174'205.95	360'000	2'364'000	3'237'000	1'815'000	1'990'000
615	Gemeindestrassen	174'205.95	360'000	2'364'000	3'237'000	1'815'000	1'990'000
6150.5010.001	Sanierung Kirchenbrücke	174'205.95					
6150.5010.002	Sanierung Bisisthalerstrasse		350'000	350'000	2'800'000	1'600'000	1'200'000
6150.5010.003	Sanierung alter Turnplatz			310'000			
6150.5010.004	Sanierung Denkmalstrasse					215'000	
6150.5010.005	Sanierung Unterstalden			330'000			
6150.5010.006	Sanierung Tschalun			1'124'000	60'000		
6150.5010.007	Sanierung Blockschlag Zinglenstrasse				207'000		
6150.5010.008	Randverstärkungen Sonnenhalbstrasse				170'000		
6150.5010.009	Sanierung Schützenstrasse						550'000
6150.5010.010	Sanierung Wehrstrasse						240'000
6150.5040.001	Erweiterung Werkhof/Ökohof		10'000	140'000			
6150.5060.001	Ersatz Jeep (2008)			110'000			
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	874'337.03	3'393'000	3'639'500	991'500	1'210'100	480'000
720	Abwasserbeseitigung	874'337.03	3'160'000	3'204'000	971'000	880'100	480'000
7200.5030.001	Sanierung Kanalisation Hauptstrasse		20'000	561'000	561'000	560'100	
7200.5030.002	Kanalisation Einbau Wasseruhren			90'000	300'000	300'000	300'000
7200.5030.003	Kanalisation Tschalun			298'000	5'000		
7200.5030.004	Kanalisation Stalden - Eggeli				185'000		
7200.5030.005	Kanalisation Denkmalstrasse					100'000	
7200.5030.006	Kanalisation Unterstalden			85'000			
7200.5030.007	Kanalisation Schützenstrasse						160'000
7200.5030.008	Kanalisation Wehrstrasse						100'000
7200.5620.001	Anschlussleitung AVS Schwyz	1'043'216.83	3'200'000	2'250'000			
7200.6130.100	Falsches Konto Gebühren Abwasser IR		-60'000				
7200.6370.001	Anschlussgebühren Abwasser IR	-168'879.80		-80'000	-80'000	-80'000	-80'000

Investitionsrechnung

Einzelkonten nach Funktionen		Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
730	Abfallwirtschaft		30'000	300'000			
7300.5040.003	Erweiterung Oekohof		30'000	300'000			
742	Schutzverbauung		203'000	116'000			
7420.5030.001	LV Hasenplätz, Bisisthal		700'000	400'000			
7420.6310.001	Subventionen LV Hasenplätz		-497'000	-284'000			
771	Friedhof und Bestattung			19'500	20'500	330'000	
7710.5030.007	Sanierung Friedhof, 2. Etappe			19'500	20'500	330'000	
8	VOLKSWIRTSCHAFT					800'000	865'000
840	Tourismus					800'000	865'000
8400.5650.001	Masterplan SMT, Wetterakademie					800'000	865'000

Kennzahlen 2022 – 2025

Entwicklung	Rechnung 2021	Budget 2022	Budget 2023	Finanzplan 2024	Finanzplan 2025	Finanzplan 2026
Ertragsüberschuss (-) / Aufwandüberschuss (+)	-965'681	-479'190	708'490	482'280	753'530	1'347'611
Eigenkapital (+) / Bilanzfehlbetrag (-)	8'751'441	9'230'631	8'522'141	8'039'861	7'286'331	5'938'721
Finanzierungsüberschuss (-) / Finanzierungsfehlbetrag (+)	192'614	3'756'630	8'047'100	11'024'310	7'394'190	5'768'001
Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-)	8'974'020	12'730'650	20'777'750	31'802'060	39'196'250	44'964'251
<u>Richtwerte</u>						
Nettoschuld (+) / Nettovermögen (-) pro Einwohner	2'588	3'669	5'988	9'165	11'296	12'958
<p>Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und nicht auf ihre Anzahl ankommt.</p> <p style="margin-left: 40px;"> < 0 CHF keine 0 - 1'000 CHF geringe 1'001 - 2'500 CHF mittlere 2501 - 5'000 CHF hohe > 5'000 CHF sehr hohe Verschuldung </p>						
Nettoverschuldungsquotient	280.8%	400.2%	640.3%	956.8%	1149.4%	1285.0%
<p>Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge, bzw. wieviel Jahrest tranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.</p> <p style="margin-left: 40px;"> < 100% gut 100 - 150 % genügend > 150 % schlecht </p>						
Selbstfinanzierungsgrad	226.6%	27.1%	0.2%	2.9%	1.1%	-2.4%
<p>Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.</p> <p style="margin-left: 40px;"> > 100 % ideal 80 - 100 % gut bis vertretbar 50 - 80 % problematisch < 50 % ungenügend </p>						
Selbstfinanzierungsanteil	12.1%	7.2%	0.1%	1.7%	0.4%	-0.7%
<p>Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.</p> <p style="margin-left: 40px;"> > 20 % gut 10 - 20 % mittel < 10 % schlecht </p>						
Zinsbelastungsanteil	0.3%	0.5%	0.8%	1.8%	3.1%	4.1%
<p>Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des „verfügbaren Einkommens“ durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.</p> <p style="margin-left: 40px;"> 0 - 4 % gut 4 - 9 % genügend > 9 % schlecht </p>						
Kapitaldienstanteil	5.2%	5.5%	7.7%	9.4%	11.6%	15.3%
<p>Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsendienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.</p> <p style="margin-left: 40px;"> < 5 % geringe Belastung 5 - 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung </p>						
Investitionsanteil	6.5%	24.2%	30.2%	37.5%	28.0%	22.4%
<p>Diese Kennzahl zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen im Verhältnis zu den Gesamtausgaben.</p> <p style="margin-left: 40px;"> < 10 % schwach 10 - 20 % mittel 20 - 30 % stark > 30 % sehr stark </p>						

Spezialfinanzierungen, Ersatzabgaben, Gebühren werden im Anschluss erwähnt; damit ist sichergestellt, dass das Volk weiss, ob eine Erhöhung geplant ist.

Feuerwehersatzabgabe:

Minimum pro Steuerpflichtiger vom 20. bis und mit 52. Altersjahr:	Fr. 120.00/Jahr
Pro tausend Franken Einkommen (Kanton): plus	Fr. 5.50
Maximum	Fr. 477.50/Jahr

Gegenüber dem Vorjahr ist bei der Feuerwehersatzabgabe keine Änderung vorgesehen.

Abwassergebühren:

Einmalige Erschliessungsbeiträge Art. 22 Kanalisationsreglement

Für jeden Quadratmeter überbaute Grundfläche wird ein Beitrag von Fr. 4.50 erhoben, ausgenommen nicht angeschlossene landwirtschaftliche Bauten.

Bei Industrie- und Gewerbebauten sowie Lagerhallen usw. wird der Erschliessungsbeitrag bis 400 m² Gebäudegrundfläche mit Fr. 4.50 und ab 400 m² mit Fr. 2.50 pro m² berechnet.

Einmalige Anschlussgebühren Art. 25 Kanalisationsreglement

Die Anschlussgebühren werden nach Kubikmeter-Gebäudeinhalt wie folgt festgesetzt:

- Beitrag für Altbauten mit provisorischer Kläreinrichtung Fr. 3.75 pro m³
- Beitrag für Neubauten ohne provisorische Kläreinrichtung Fr. 7.50 pro m³
- Gewerbe- und Industriebauten inkl. Lagerhallen usw. Fr. 3.00 pro m³, wobei der Kubikmeter-Gebäudeinhalt wie folgt berechnet wird: Grundfläche x 3.00 m Höhe
- Für alle Bauten, von denen noch keine Gebühr an einen Kanalisationsanschluss bezahlt wurde, ist nebst dem Beitrag nach Bst. a, b oder c eine einmalige Gebühr von Fr. 300.00 zu entrichten.

Jährliche Benützunggebühren Art. 28 Kanalisationsreglement

Die Benützunggebühr wird auf der Basis von Einheiten bemessen und beträgt pro Einheit Fr. 375.00.

Gegenüber dem Vorjahr sind bei den Abwassergebühren keine Änderungen vorgesehen.

Kehrichtgrundgebühren:

pro Steuerpflichtiger, inkl. Ehepaare	Fr. 70.00
pro juristische Person	Fr. 95.00

(Gewerbe-, Dienstleistungs-, Restaurations- und Industriebetrieb)

Gegenüber dem Vorjahr sind bei den Kehrichtgrundgebühren keine Änderungen vorgesehen.

Traktandum 2

Beschlussfassung über das Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)

Referent: Gemeinderat Gwerder Beat

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Das Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) sei zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bericht

Ausgangslage

Das aktuelle Kanalisationsreglement der Gemeinde Muotathal vom 29. Oktober 1999 ist mittlerweile über zwanzig Jahre alt. In dieser Zeit haben sich die technischen und rechtlichen Rahmenbedingungen geändert und statt des Ausbaus des Netzes steht in Zukunft dessen Unter- und Werterhalt im Vordergrund. Um diesen künftigen Herausforderungen gerecht zu werden, wurde das Kanalisationsreglement (neu: Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement)) auf der Basis des kantonalen Musterreglements komplett erneuert.

Das ursprüngliche Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 12. März 2000 angenommen und mit Beschluss Nr. 448 am 28. März 2000 durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt.

Im Genehmigungsbeschluss des Regierungsrates wurde jedoch schon folgendes vermerkt: "Die grobe Differenzierung zwischen Wohnung, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben entspricht in den Grundzügen den Anforderungen an das Verursacherprinzip. Innerhalb der Kategorie Wohnungen wird jedoch überhaupt keine Differenzierung vorgenommen. Unabhängig davon, ob eine Wohnung von einer Person oder von fünf Personen benutzt wird, wird die genau gleiche jährliche Benützungsgebühr von Fr. 250.00 (ab 01.01.2019, Fr. 375.00 pro Einheit) erhoben. Die Differenzierung bezieht sich nur darauf, ob auf einem Grundstück, dessen Eigentümer Schuldner der Benützungsgebühr ist, mehrere Wohnungen bestehen oder nicht. Jedenfalls wird der Gemeinderat im Hinblick auf das Inkrafttreten des kantonalen Vollzugsrechts zum Gewässerschutzgesetz ein System mit einer konstanten Grundgebühr und einer variablen Mengengebühr einführen müssen. Für die Festsetzung der Mengengebühr wird auf die verbrauchte Frischwassermenge, die abgeführte Abwassermenge oder die gemessene Abwasserfracht abzustellen sein. Das Fehlen von Wasseruhren ändert an dieser gesetzlichen Verpflichtung nichts."

Das angesprochene Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EGzGSchG, SRSZ 712.110) trat per 01. Januar 2001 in Kraft. In § 52 dieses Gesetzes wurde festgelegt, dass die Gemeinden ihre Reglemente innert drei Jahren an die neuen Vorschriften anzupassen haben.

Obwohl an den Volksabstimmungen vom 08. März 2015 und vom 17. September 2020 das verursachergerechte Abwasserreglement abgelehnt wurde, sieht sich der Gemeinderat aufgrund von gesetzlichen Grundlagen und einem Entscheid des Verwaltungsgerichtes veranlasst, das Abwasserreglement ein weiteres Mal dem Volk vorzulegen.

Gebührensysteem

Das Gebührensystem nach heutigem Kanalisationsreglement entspricht nicht mehr dem gesetzlich verlangten Verursacherprinzip.

Das vorliegende Reglement mit Gebührenordnung bildet zusammen mit dem Generellen Entwässerungsplan (GEP) die massgebende Grundlage für die Beurteilung von Bau- resp. Kanalisationsanschlussgesuchen. Es bildet die Grundlage für die gesetzlich verlangte verursachergerechte Finanzierung der Kosten der kommunalen Abwasseranlagen. Das vorliegende Reglement stützt sich unter anderem auf das von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle verfasste Musterreglement.

Das neue Reglement weist folgende Änderungen auf:

- Durch das Verursacherprinzip wird bei Wohnungen der geringere Wasserverbrauch belohnt.
- Durch die sparsamere Nutzung von Frischwasser (Einbau von Wasseruhren) wird die Abwasserreinigungsanlage (ARA) weniger belastet.
- Sammelleitungen können von der Gemeinde übernommen werden (Art. 6 Abwasserreglement).
- Der Erschliessungsbeitrag bezieht sich neu auf die Grundstücks- und nicht mehr auf die überbaute Fläche.

Jährliche Benützungsgebühren

Bei der jährlichen Benützungsgebühr werden neu eine Grundgebühr sowie auch der effektive Abwasseranfall einer Liegenschaft (auf der Basis des Wasserverbrauchs) zur Gebührenberechnung hinzugezogen.

Nicht verschmutztes Abwasser

Neben dem verschmutzten Abwasser (Schmutzwasser) kann künftig auch das nicht verschmutzte Abwasser (Dach-, Vorplatz-, Sickerwasser etc.), das in die ARA geleitet wird, mit einer Gebühr belastet werden (Art. 12 Abwasserreglement). Dieses "Fremdwasser" verursacht im ganzen Prozess nicht unerhebliche Kosten. Diese müssen ebenfalls verursachergerecht abgegolten werden. Vorrangiges Ziel ist es aber, durch bauliche Massnahmen nicht verschmutzte Abwässer möglichst vom Schmutzwassernetz fern zu halten.

Höhe der Beiträge und Gebühren

Dank umsichtiger Planung und gewissenhafter Betriebsführung verfügte Muotathal während vieler Jahre über eher geringe Abwassergebühren. Nun erfordern die künftigen Herausforderungen im Interesse einer technisch einwandfreien und umweltgerechten Abwasserentsorgung eine Gebührenerhöhung.

Die bisherigen und die neuen Gebühren lassen sich nicht mehr ohne weiteres miteinander vergleichen, da ein Teil der Gebühren verbrauchsabhängig ausgestaltet ist. Momentan hat die Gemeinde noch nicht den Erfüllungsstand der gemäss GEP (z.B. Trennsystem Hauptstrasse) vorliegen müsste.

Sowohl Anschlussgebühren wie auch Benützungsgebühren erfahren eine wesentliche Erhöhung. Mit den zusätzlich generierten Mitteln sind das mittlerweile teils doch recht alte Netz zu unterhalten und die neue Ableitung in die zentrale ARA zu finanzieren.

Die jährlichen Ausgaben im Bereich Abwasserbeseitigung konnten in den letzten Jahren nicht mehr kostendeckend finanziert werden. Aus diesem Grund hat das Stimmvolk an der Urnenabstimmung vom 15. Mai 2022 zugestimmt, Fr. 2'000'000.00 aus dem Eigenkapital zugunsten der Spezialfinanzierung „Abwasserbeseitigung“ zu verwenden. Dadurch kann die Erhöhung der Gebühren in der aktuellen Vorlage moderater gehalten werden als in jener vom Jahr 2020.

Die Abwassergebühren (Anschluss- und Benützungsgebühren) kommen vollumfänglich der Abwasserbeseitigung (Spezialfinanzierung) zugute. Mit allfälligen Überschüssen werden zweckgebundene Reserven gebildet.

Stellungnahme des Preisüberwachers

Basierend auf den anfangs Mai 2022 eingereichten Unterlagen empfiehlt der Preisüberwacher mit Schreiben vom 13. Mai 2022 der Gemeinde Muotathal folgende vier Anpassungen:

- Die Grund- (und Pauschal-) gebühren verursachergerecht zu gestalten.
- Mit der Einführung von Wasserzählern nur zirka 30 % der Einnahmen über den Wasserverbrauch zu erheben.
- Mittelfristig die Regenabwassergebühr auf die entwässerte Fläche auf ein kostendeckendes Niveau anzupassen.
- Die Anschlussgebühren für Wohnbauten nicht zu erhöhen.

Der Preisüberwacher weist darauf hin, dass die zuständige Behörde seine Stellungnahme in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheid zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 Preisüberwachungsgesetz). Deshalb nimmt die Gemeinde wie folgt zu den einzelnen Empfehlungen Stellung:

- **Die Grund- (und Pauschal-) gebühren verursachergerecht zu gestalten.**

Neu werden die jährlichen Unterhaltskosten in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr unterteilt (bisher eine Einheit pro Wohnung). Der Gemeinderat trägt dem Verursacherprinzip insofern Rechnung, dass pro Wohnung, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb mindestens eine Nutzungseinheit erhoben wird. Bei Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben bemisst sich die Nutzungseinheit zusätzlich nach der Grösse des Wasserzählers (Art. 29 Abwasserreglement). Bei der Verbrauchsgebühr wird pro Anschluss der effektive Verbrauch (Frischwasser) in Rechnung gestellt, wie dies auch vom kantonalen Gesetz vorgesehen ist.

Festzuhalten ist dazu noch, dass sowohl die Anschlussgebühren als auch der Erschliessungsbeitrag von der entsprechenden Grösse (m^3 , m^2) direkt abhängen (keine Pauschalen).

Der Gemeinderat Muotathal ist der Ansicht, dass damit die Gebühren genügend verursachergerecht gestaltet sind.

- **Mit der Einführung von Wasserzählern nur zirka 30 % der Einnahmen über den Wasserverbrauch zu erheben.**

Die Empfehlung des Preisüberwachers würde bedeuten, dass zirka 70 % der jährlichen Unterhaltskosten durch die Grundgebühr finanziert werden müssten. Dieses Vorgehen wird insbesondere in Gemeinden mit vielen Zweitwohnungen als sinnvoll erachtet, da die Zweitwohnungen einen verhältnismässig tiefen Wasserverbrauch haben.

Wenn dann schon die Wasseruhren eingeführt werden, dann soll gemäss vorberatender Kommission auch der Wasserverbrauch den grössten Kostenanteil ausmachen. Der Spargedanke wird so voraussichtlich mehr gewichtet, was aufgrund der Frischwassersituation nur von Vorteil ist. Im Gegensatz zur letzten Vorlage im Jahr 2020 (70 % Verbrauchsgebühr) wurde das Verhältnis angepasst, indem dieser Anteil auf 60 % festgelegt wurde. Grosse Wasserverbraucher und Familien sollen dadurch entlastet werden.

- **Mittelfristig die Regenabwassergebühr auf die entwässerte Fläche auf ein kostendeckendes Niveau anzupassen.**

Wie hoch die Einnahmen dieser neuen Gebühr (gemäss Musterreglement Kanton) effektiv sein werden, ist noch nicht im Detail bekannt. Es ist sehr wohl möglich und sinnvoll, diese Gebühren anzupassen, wenn die ersten Erfahrungen damit gemacht worden sind. Der Gemeinderat kann aber ohne erneute Abstimmung nicht mehr als Fr. 0.45 pro m^2 festlegen. Eine höhere Preisanpassung wird somit frühestens mittelfristig möglich sein.

- **Die Anschlussgebühren für Wohnbauten nicht zu erhöhen.**

Die Anschlussgebühren fallen bei einem Neubau oder An- und Umbau einmalig pro m^3 Gebäudeinhalt an und sollten einen beachtlichen Kostenteil der Grunderschliessung sicherstellen.

Kostenübersicht:	01.01.2000	01.01.2016	01.01.2019	01.01.2024
bestehende Bauten	Fr. 2.50	Fr. 3.00	Fr. 3.75	Fr. 4.00
Neubauten	Fr. 5.00	Fr. 6.00	Fr. 7.50	Fr. 7.50
Gewerbe- und Industrie	Fr. 2.00	Fr. 2.50	Fr. 3.00	Fr. 5.00

Seit 2007 wurden für über 2.8 Mio. Franken die bestehenden Kanalisationen inkl. Trennsystem via Investitionsrechnung saniert. In letzter Zeit wurde insbesondere in das Trennsystem viel investiert, da es im Interesse aller Gebührenpflichtigen ist, möglichst wenig Regenwasser durch den Abwasserverband Schwyz (AVS) reinigen zu lassen, da ja die gelieferte Menge abgerechnet wird. Die Bauteuerung macht von 1999 bis 2022 etwa 38 % aus. Die neue Leitung nach Schwyz sollte nicht nur zu Lasten der jährlichen Unterhaltskosten erstellt werden. Der seinerzeit gewählte tiefe Ansatz für Gewerbe- und Industriebauten ist nur schwierig zu vertreten, deshalb die erhöhte Anpassung (wobei weiterhin nur die max. Raumhöhe von 3.00 m berechnet wird). Bei den Neubauten wird der Preis mit dieser Reglementsanpassung nicht erhöht und ist somit gleich hoch wie in Schwyz. Ein Vergleich mit den anderen Gemeinden im inneren Kantonsteil ist nicht in jedem Fall aussagekräftig, da teilweise Strukturzuschläge aus Steuermitteln getätigt werden.

Entscheid des Gemeinderates über die Empfehlung des Preisüberwachers

Zusammenfassend muss festgehalten werden, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Investitionen und einer einfachen Handhabung des Reglements den Empfehlungen des Preisüberwachers nur teilweise Folge geleistet werden kann.

Kompetenz zur Vornahme von Gebührenanpassungen

Im neuen Reglement ist zudem vorgesehen, dass der Gemeinderat die in der Gebührenordnung festgelegten Grundtarife sämtlicher Beiträge und Gebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen kann, wobei jedoch Zu- und Abschläge von max. 50 % zulässig sind. Dieses Legalitätsprinzip in Bezug auf die Festlegung der Beiträge und Gebühren musste aufgrund von Verwaltungsgerichtsentscheiden zu Abwassergebühren in das neue Reglement aufgenommen werden.

Zudem hat der Gemeinderat die Möglichkeit, wenn die erwarteten Defizite in der Abwasserrechnung getilgt und angemessene Reserven vorhanden sind, die Gebühren auch nach unten anzupassen.

Wasseruhren

Gestützt auf § 19 lit. a des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG, SRSZ 153.100) ist für Ausgaben, die durch einen Rechtssatz des Bundes, des Kantons, des Bezirkes oder der Gemeinde gebunden sind und für die bezüglich der konkreten Verwendung kein erheblicher Entscheidungsspielraum besteht, keine Ausgabenbewilligung erforderlich. Die Beschaffung und der Einbau von Wasseruhren sind neu in Art. 29 ff. Abwasserreglement geregelt und somit an einen Rechtssatz der Gemeinde gebunden. Nach Annahme des Abwasserreglements wird es daher keine separate Abstimmung über eine Ausgabenbewilligung geben.

Vorprüfung des kantonalen Umweltdepartementes

Das zur Beschlussfassung vorliegende Abwasserreglement wurde vom Umweltdepartement des Kantons Schwyz am 16. Mai 2022 einer Vorprüfung unterzogen. Sämtliche Vorbehalte und einzelne Empfehlungen oder Hinweise sind berücksichtigt worden. Somit erfüllt es die gesetzlichen Grundlagen.

Inkraftsetzung

Das Abwasserreglement bedarf der Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung am 12. März 2023 sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Muotathal (Abwasserreglement) vom 09. Dezember 2022

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Muotathal, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20);
 - die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201);
 - das Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 19. April 2000 (EGzGSchG, SRSZ 712.110);
 - die Wasserverordnung vom 23. Juni 2020 (WV, SRSZ 451.111)
- beschliessen:

I. Allgemeines

Art. 1 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

² Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

¹ Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen) enthält.

² Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich Abwasserentsorgung.

³ Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. Der Erlass eines Teil-GEP über ein bestimmtes Gemeindegebiet ist möglich.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.

³ Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches gestützt auf das Ausbauprogramm des Erschliessungsplanes durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

¹ Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.

² Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:

- a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
- b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;
- c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden.

³ Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

¹ Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.

² Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln. Für privat bevorschusste Baukosten erfolgt keine Verzinsung.

³ Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

¹ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:

- a) den Charakter einer Sammelleitung (ab 2 Hausanschlüsse) aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
- b) dem Stand der Technik (Trennsystem etc.) entspricht, von öffentlichem Interesse ist sowie von der Gemeinde auf Kosten des Leitungseigentümers geprüft und abgenommen ist;
- c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen sowie im Kanalisationskataster dargestellt ist.

² Eine Entschädigung durch die Gemeinde wird nur für öffentliche Anlagen geleistet, die nach Art. 5 unter Bevorschussung vorzeitig erstellt wurden. Die Gemeinde hat den Grundeigentümern die geleisteten Vorschüsse innert fünf Jahren nach Erstellung zurückzuerstatten. Mit der Rückerstattung geht der Sammelkanal ins Eigentum der Gemeinde über.

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

² Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und an die Kanalisation angeschlossenen zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² ein Verzeichnis.

³ Für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz privater Abwasseranlagen ist der Inhaber zuständig. Entstehen infolge Vernachlässigung der Unterhaltungspflicht Gefahren oder Missetände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht oder sind solche zu befürchten, mahnt der Gemeinderat den Inhaber. Der Gemeinderat kann nach erfolgloser Mahnung die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltungspflichtigen vornehmen lassen.

Art. 8 Finanzierung

¹ Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) allfällige Beiträge der Gemeinde;
- c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge des Kantons.

² Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.

³ An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat bis 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

II. Der Umgang mit Abwasser

Art. 9 Definition von Abwasser

¹ Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfliessendes Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

² Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

³ Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 10 Entwässerungssystem

¹ Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.

² Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten ist, unabhängig vom vorhandenen System, das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser bis an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.

³ Im Trennsystem wird nur verschmutztes Abwasser der Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeleitet. Im Mischsystem wird nicht verschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.

⁴ Bestehende Liegenschaften, die neu mit dem Trennsystem erschlossen werden, sind spätestens innert einem Jahr nach der Inbetriebnahme der neuen Erschliessungsanlagen getrennt anzuschliessen. Der Gemeinderat kann den Anschluss verfügen, sofern dies zumutbar ist.

⁵ Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen. Wenn die örtlichen Verhältnisse dies nicht erlauben, kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Sämtliches Regenabwasser ist daher in erster Priorität zu versickern und erst in zweiter Priorität in ein Gewässer abzuleiten. Es gelten die Einschränkungen gemäss den Vorgaben der VSA Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter"¹.

Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

¹ Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete, für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

² Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:

- a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist. Eine Befreiung von der Anschlusspflicht ist durch die jeweilig zuständige kantonale Amtsstelle zu bestätigen.
- b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.

Art. 12 Nicht verschmutztes Abwasser

¹ Nicht verschmutztes Abwasser, wie z.B. sauberes Niederschlagswasser, ist gemäss GEP versickern zu lassen. Die Versickerung hat in der Regel auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt. Dachwasser und Platzwasser darf in der Regel unterirdisch (via Schlammsammler in einer Versickerungsanlage) versickert oder oberflächlich (über eine bewachsene Bodenschicht, über die Schulter) versickert werden. Im Gewässerschutzbereich A_u darf Platzwasser nur oberflächlich versickert werden. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann das nicht verschmutzte Abwasser mit Bewilligung der kantonalen Behörde in

¹ Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019.

ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind Rückhaltemassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Massgebend sind die übergeordneten Richtlinien^{2,3,4,5}.

² Stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl-, Brunnen- und Quellenwasser etc.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

³ Einleitungen von nicht verschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer haben über Schlammsammler zu erfolgen und bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und des zuständigen Bezirksrats, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.

⁴ Nicht verschmutztes Abwasser, welches trotz anderer Möglichkeit (Versickerung, Einleitung in Vorfluter) weiterhin der ARA zugeleitet wird, ist basierend auf Fläche gebührenpflichtig, gemäss Anhang C, Buchstabe d. Für bestehende, davon betroffene Bauten kann durch die gemeinderätlich bestimmte Kommission eine Übergangsfrist festgesetzt werden.

Art. 13 Verschmutztes Niederschlagswasser

¹ Für verschmutztes Niederschlagswasser gelten die Richtlinien der zuständigen kantonalen Gewässerschutzfachstelle, der Schweizer Normen⁶ sowie weitere geltende Richtlinien⁷. Grundsätzlich muss verschmutztes Niederschlagswasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen der ARA zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlagen nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.

² Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der jeweiligen Wegleitung des Bundes zu erfolgen^{8,9}. Das Niederschlagswasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle über die Versickerung zu erstellen.

Art. 14 Einleitbedingungen für Abwässer

¹ Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen des GSchG und der GSchV.

² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
- b) giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut usw.;
- d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen usw.;
- e) dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.;
- f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

² Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019.

³ Schweizer Norm Liegenschaftsentwässerung, SN 592 000 (2012).

⁴ Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019.

⁵ Richtlinie Entwässerung von Eisenbahnanlagen, BAV / BAFU (2014).

⁶ Schweizer Norm Liegenschaftsentwässerung, SN 592 000 (2012).

⁷ Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019.

⁸ Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019.

⁹ Richtlinie Entwässerung von Eisenbahnanlagen, BAV / BAFU (2014).

³ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwässer

¹ Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht Art. 14 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend sind die Bestimmungen der GSchV (Anhang 3.2).

² Die Einleitung von vorbehandeltem Abwasser bedarf einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

³ Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann die kantonale Gewässerschutzfachstelle oder der Gemeinderat auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.

⁴ Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist oder Auflagen nicht eingehalten sind.

Art. 16 Öl- und Fettabscheider

¹ Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammfänger an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.

² Garagenbetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralöl-, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.

³ Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (z.B. in lebensmittelverarbeitenden Betrieben wie Grossküchen, Schlachthäuser, Metzgereien, milchverarbeitende Betriebe usw.) sowie im Falle von Abwässern aus Grosswäschereien sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 17 Einzelreinigungsanlagen

¹ Der GEP bestimmt die Gebiete, in denen andere Systeme als zentrale ARA zulässig sind. Zudem legt er fest wie das Abwasser zu beseitigen ist.

² Verschmutztes Abwasser von Grundstücken, welche nicht oder noch nicht an eine zentrale ARA angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, dem Stand der Technik entsprechende, private Einzelanlage gereinigt werden (z.B. Kleinkläranlage).

³ Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

⁴ Mit dem Anschluss an die zentrale ARA sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.

⁵ Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte

¹ Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.

² Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation gemäss SN 592 000 erstellt werden (Betonrohre = mittels Kernbohrung). Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein. Zudem können zusätzliche Kontrollschächte verfügt werden.

³ Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert einem Jahr seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht trotz schriftlicher Mahnung innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

⁴ Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.

⁵ Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Der frühere Zustand des Terrains muss wieder hergestellt werden.

⁶ Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.

⁷ Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen.

Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

¹ Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)^{10,11,12} zu beachten.

² Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Einzelreinigungsanlagen, insbesondere Kleinkläranlagen, sind nach den Vorschriften der Lieferfirma zu betreiben und zu warten. Mindestens einmal im Jahr ist durch einen Techniker ein Service durchführen zu lassen. Der anfallende Überschussschlamm ist regelmässig, auf Weisung des Servicetechnikers oder der kantonalen Gewässerschutzfachstelle fachgerecht zu entsorgen. Es ist dabei zu beachten, dass ein Schlammrest zur Aufrechterhaltung der biologischen Abbauprozesse belassen wird.
- b) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren. Sie sind nach Bedarf zu reinigen/entleeren und nach den Herstellerangaben zu warten.
- c) Das Abscheidegut dieser Anlage sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer abgelassen werden.
- d) Die Entsorgung ist zu dokumentieren und die Nachweise sind während fünf Jahren aufzubewahren.
- e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
- f) Die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates bzw.

¹⁰ Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019.

¹¹ Schweizer Norm Liegenschaftsentwässerung, SN 592 000 (2012).

¹² Leitfaden Abwasser im ländlichen Raum, VSA 2017.

der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.

³ Kontrollschächte dürfen nicht überbaut resp. überdeckt werden. Die Entfernung einer allfälligen Überdeckung geht zu Lasten des Grundeigentümers.

⁴ Bepflanzungen, Sträucher usw. sind von den Kontrollschächten so weit entfernt zu halten, dass Kontroll- und Unterhaltsarbeiten jederzeit ungehindert ausgeführt werden können.

III. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

Art. 20 Bewilligungsgesuch

¹ Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.

² Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art, Herkunft und Menge der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen, und zwar:

- a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen sowie bestehender und neuer Schächte;
- b) Kanalisationsplan im Massstab 1:100, evtl. 1:50 mit Kotierungen (in 2-facher Ausführung oder via eBau). Der Plan ist nach den jeweils gültigen Normen und den VSA-Richtlinien^{13,14} zu erstellen; Sämtliche Leitungen, Rinnen, Schächte etc. für verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser sind einzuzuzeichnen und zu beschriften;
- c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
- d) allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Retentionsanlagen, Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z.B. Öl- und Fettabscheidern usw.

³ Allfällige Durchleitungsrechte sind zu belegen.

Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

¹ Die Vollendung der Liegenschaftsentwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen. Bereits eingedeckte Leitungsstränge sind frei zu legen. Bei Nichtbefolgung gehen die Kanal-Fernsehaufnahmen sowie weitere anfallende Kosten zu Lasten der Bauherrschaft.

² Nach Bauvollendung sind der Gemeinde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zu Lasten der Bauherrschaft in Auftrag geben. Die Planunterlagen sind digital in einem GIS-fähigen Datenformat sowie in einem von der Gemeinde gewünschten Datenformat einzureichen.

³ Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.

⁴ Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer vor der Verantwortung der richtigen Ausführung.

Art. 22 Bewilligungsgebühr

¹ Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle erhebt der Gemeinderat eine Gebühr, welche sich im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung bewegt.

² Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden.

¹³ Richtlinie Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter, VSA 2019.

¹⁴ Schweizer Norm Liegenschaftsentwässerung, SN 592 000 (2012).

Art. 23 Sicherstellung

¹ Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution usw.) verlangen.

² Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abwasserreglement der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.

IV. Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer an die Abwasseranlagen

Art. 24 Grundsätze

¹ Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen:

- a) einen einmaligen Erschliessungsbeitrag;
- b) eine einmalige Anschlussgebühr;
- c) wiederkehrende Benützungsgebühren.

Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet und verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

² Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.

³ Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Zahlungsausstände.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde Beiträge und Gebühren mit Verzugszins belasten (1. Hypothek Schwyzer Kantonbank für Neubauten + 1 %, Stand jeweils 01. Januar des laufenden Jahres).

⁵ Die Gebühren und Beiträge sind nach erfolgter Einschätzung rein netto zu bezahlen. Beiträge unter Fr. 30.00 werden nicht in Rechnung gestellt.

⁶ Der Gemeinderat kann die Höhe des Erschliessungsbeitrages, der Anschlussgebühren und der Benützungsgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Diese Gebührenanpassungen sind in der Botschaft des Gemeinderates Muotathal zu publizieren.

Art. 25 Erschliessungsbeitrag

¹ Der Erschliessungsbeitrag dient der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gemeinde erhebt den Erschliessungsbeitrag für Bauland, welches durch den Bau eines öffentlichen Sammelkanals neu erschlossen wird, bzw. einen besonderen Vorteil erhält, sowie für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch einen öffentlichen Sammelkanal erschlossen ist.

² Der Erschliessungsbeitrag ist vom Grundeigentümer gemäss Anhang A "Erschliessungsbeitrag" als einmaliger Beitrag pro m² Bauland zu entrichten.

³ Erschliessungsbeiträge werden unabhängig vom Zeitpunkt der Einzonung spätestens beim Bau des ersten Gebäudes in Rechnung gestellt.

⁴ Keine Beiträge werden erhoben, wenn die Erschliessung mittels privat finanziertem Sammelkanal

(ohne Rückvergütung durch die Gemeinde) erfolgt oder wenn ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.

⁵ Der Beitrag wird mit dem Beginn der Ausführung des Sammelkanals resp. mit der Erteilung der ersten Baubewilligung fällig. Er wird von jenem geschuldet, der im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstücks ist.

Art. 26 Anschlussgebühr für bestehende und neue Bauten

¹ Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung der Abwasseranlagen und deren Werterhaltung eine einmalige Anschlussgebühr gemäss Anhang B "Anschlussgebührentarif für die Abwasserentsorgung" zu entrichten.

² Die Anschlussgebühr wird gestützt auf die Gebäudekubatur inkl. unterirdischer Bauten nach SIA-Norm 416 errechnet. Bei Gewerbe- und Industriebauten inkl. Lagerhallen usw. wird der Kubikmeter-Gebäudeinhalt bei Geschosshöhen über 3.00 Meter wie folgt berechnet: Grundfläche x 3.00 m Höhe.

³ Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.

⁴ Leitet der Grundeigentümer das nicht verschmutzte Meteorwasser auf eigene Kosten unschädlich und nicht via öffentliche Kanäle (Schmutz- oder Sauberwasser) ab, so kann die Anschlussgebühr im Verhältnis der Flächen, jedoch um höchstens 20 % ermässigt werden.

Art. 27 Anschlussgebühren bei An-, Um- und Wiederaufbauten

¹ Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstücks sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten. Eine Rückerstattung ist ausgeschlossen.

² Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, Änderungen eines Gebäudezweckes sowie bei zusätzlichen Bauten an einem angeschlossenen Grundstück sind entsprechende Gebühren nachzuzahlen.

Art. 28 Benützungsgebühren

¹ Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen ARA haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benützungsgebühr gemäss Anhang C "Benützungsgebührentarif für die Abwasserentsorgung" zu bezahlen.

² Die Benützungsgebühr, bestehend aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr, hat die Kosten gemäss Abs. 1 zu decken.

³ Für öffentliche wie private Strassen und Plätze, die zusammenhängend eine Fläche von mehr als 500m² haben, werden pauschal Benützungsgebühren gemäss Anhang C "Benützungsgebührentarif für die Abwasserentsorgung" erhoben.

⁴ Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch die gemeinderätlich bestimmte Kommission die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen (Starkverschmutzer).

⁵ Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie Sportanlagen weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlich eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.

⁶ Für nicht verschmutztes Abwasser, das der ARA zugeführt wird, kann die gemeinderätlich bestimmte Kommission die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zur Schmutzabwassermenge festlegen und mit einem Zuschlag bis max. 20 % belegen.

⁷ Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, legt die gemeinderätlich bestimmte Kommission die m³ Menge Abwasser fest. Die m³ Menge wird entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt. Die Benützungsgebühr richtet sich nach Anhang C "Benützungsgebührentarif für die Abwasserentsorgung".

⁸ Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der im Grundbuch eingetragene Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Bei Handänderungen haftet der neue Eigentümer neben dem bisherigen solidarisch. Bei Stockwerk-, Mit- und Gesamteigentum haftet die Eigentümergemeinschaft. Diese haben der Gemeinde eine gemeinsame Rechnungsadresse anzugeben.

Art. 29 Ermittlung der Benützungsgebühren

¹ Die Grundgebühr wird pro Nutzungseinheit erhoben und ist eine verbrauchsunabhängige jährliche Gebühr. Pro Wohnung, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieb wird mindestens eine Nutzungseinheit erhoben.

² Bei Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben bemisst sich die Nutzungseinheit zusätzlich nach der Grösse des Wasserzählers.

DN 20 1 Einheiten

DN 25 3 Einheiten

DN 32 5 Einheiten

DN 40 7 Einheiten

Bei gemischten Betrieben nimmt die gemeinderätlich bestimmte Kommission die Einschätzung der Einheiten des Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebes vor.

³ Des Weiteren gilt:

- a) Jeder Kanalisationsanschluss führt zu mindestens einer ganzen Nutzungseinheit.
- b) Die Grundgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn kein Abwasser eingeleitet wird, die Liegenschaft aber am Kanalisationsnetz angeschlossen ist (z.B. Leerwohnungen).

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die Wasserwerke und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

⁵ In jeder Liegenschaft/pro Gebäude mit einem Anschluss an die Kanalisation ist eine Wasseruhr durch die Wasserwerke zu installieren. Die entsprechenden Kosten werden über die Spezialfinanzierung der Abwasserbeseitigung der Gemeinde abgerechnet. Die Wasserwerke sorgen dafür, dass die Installation der Wasseruhren fachgerecht und nach dem Stand der Technik vorgenommen wird. Die gemeinderätlich bestimmte Kommission kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.

⁶ Bei Mietwohnungen oder Eigentümergemeinschaften hat der Vermieter/die Eigentümergemeinschaft die Aufteilung der Kosten selber vorzunehmen.

⁷ Sind berechtigterweise keine Wasseruhren installiert, erfolgt die Berechnung gemäss Art. 28 durch einen Beschluss der gemeinderätlich bestimmten Kommission. Dazu sind die Ansätze so zu berechnen, dass sie der Benützungsgebühr in einem Gebäude mit Wasseruhren entsprechen.

⁸ Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke, Sport- und Fussballplätze, Gärtnereien, landwirtschaftliche Betriebe usw. können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr zu ihren Lasten installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.

⁹ Bei Streitigkeiten bestimmt der Gemeinderat den Standort der Wasseruhr.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 30 Strafen

¹ Mit Busse wird bestraft:

- a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
- b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 14);
- c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 14);
- d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16);
- e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 19);
- f) wer den Anschluss nicht nach Art. 19 dieses Reglements ausführt.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 31 Beschwerderecht

¹ Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 32 Übergangsbestimmungen

¹ Bestehende Bauten und Anlagen, die der Kanalisation angeschlossen sind, jedoch beim Inkrafttreten dieses Reglements über keine Wasseruhr verfügen, müssen eine Wasseruhr installieren. Der Gemeinderat kann für die Installation gegenüber den Wasserwerken oder einzelnen Eigentümern Fristen ansetzen.

² Fehlen bei Bauten und Anlagen im Sinne von Abs. 1 am 01. Januar 2028 Wasseruhren, so kann die Gemeinde diese auf dem Wege der Ersatzvornahme installieren bzw. installieren lassen.

³ Bis über die Wasseruhren abgerechnet werden kann, wird die jährliche Benützungsgebühr auf der Basis von Einheiten bemessen und beträgt pro Einheit Fr. 400.00.

Die Festsetzung wird gemäss Anhang zum Kanalisationsreglement der Gemeinde Muotathal vom 29.10.1999 vorgenommen.

Bei Neuanschlüssen oder wesentlich geänderten Verhältnissen nimmt die gemeinderätlich bestimmte Kommission eine Veranlagung vor.

Art. 33 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 29. Oktober 1999 aufgehoben.

³ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Anhang A

Erschliessungsbeitrag

Der Erschliessungsbeitrag gemäss Art. 25 des Abwasserreglements der Gemeinde Muotathal beträgt pro m² Grundstücksfläche Fr. 2.00.

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Anhang B

Anschlussgebührentarif für die Abwasserentsorgung

Die Anschlussgebühren gemäss Art. 26 des Abwasserreglements der Gemeinde Muotathal betragen:

a)	bestehende Bauten mit prov. Kläreinrichtung	pro m ³ Gebäudeinhalt	Fr. 4.00
b)	Neubauten	pro m ³ Gebäudeinhalt	Fr. 7.50
c)	Gewerbe- und Industriebauten inkl. Lagerhallen usw. bei Geschosshöhen über 3.00 Meter wird der Kubikmeter-Gebäudeinhalt gemäss Art. 26 Abs. 2 wie folgt berechnet: Grundfläche x 3.00 m Höhe	pro m ³ Gebäudeinhalt	Fr. 5.00

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Anhang C

Benützungsbührentarif für die Abwasserentsorgung

Benützungsbühren gemäss Art. 28 und 29 des Abwasserreglements der Gemeinde Muotathal:

a)	jährliche Grundgebühr pro Nutzungseinheit	Fr. 170.00
b)	Verbrauchsgebühr pro m ³ Frischwasser	Fr. 1.45
c)	für öffentliche und private Plätze und Strassen mit mehr als 500 m ² Fläche pauschal pro m ² (Meteorleitungen)	Fr. 0.30
d)	für nicht verschmutztes Abwasser, das trotz anderer Möglichkeit der ARA zugeführt wird pro m ²	Fr. 4.00

In den vorstehenden Ansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

Traktandum 3

Beschlussfassung über die Totalrevision der Statuten des «Zweckverbandes Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz» (ZKRI) vom 17.08.2022

Referent: Gemeinderat Gwerder Beat

Der Gemeindeversammlung wird beantragt:

1. Die Totalrevision der Statuten des «Zweckverbandes für die Kehrrichtentsorgung Innerschwyz» (ZKRI) vom 17.08.2022 sei zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug (Abgabe der Ratifikationserklärung zuhanden des ZKRI) beauftragt.

Ausgangslage

Der «Zweckverband für die Kehrrichtentsorgung Region Innerschwyz» (ZKRI) ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts mit Sitz in Brunnen. Er ist im Auftrag der Bezirke Gersau und Küssnacht sowie der Gemeinden Arth, Illgau, Ingenbohl, Lauerz, Morschach, Muotathal, Sattel, Schwyz, Steinen, Steinerberg und Rothenthurm in der Abfallwirtschaft tätig.

Die aktuell gültigen Statuten des ZKRI stammen aus dem Jahr 1989. Damals beschränkte sich die Aufgabe des Verbands auf die Entgegennahme von Hauskehricht, Gewerbe- und Industrieabfällen sowie Sperrgut von den Gemeinden. Sammlung und Transport waren Sache der Gemeinden.

Mittlerweile erbringt der ZKRI eine breite Palette von Dienstleistungen. Im Kehrrichtwesen umfassen diese den gesamten Prozess ab Sackherstellung, -vertrieb und -sammlung bis hin zur umweltgerechten und sehr kostengünstigen Entsorgung und Verwertung. Daneben haben die Gemeinden dem Verband den wesentlichen Teil der Wertstoffsammlung und -verwertung übertragen. Der Verband unterstützt die Gemeinden bei Kommunikation und Kundendienst. Er engagiert sich weiter für ein sauberes Innerschwyz, zum Beispiel durch Unterstützung von Umweltprojekten, Abfallunterricht, Anti-Littering-Kampagnen und Förderung von Mehrweggeschirr. Er bietet Beratungen an und entwickelt mit den Gemeinden zusammen bedarfsgerecht neue Projekte.

Als Aktionär der Kehrrichtverbrennungsanlage Renergia gewährleistet der ZKRI seinen Kundinnen und Kunden eine sehr umweltfreundliche und kostengünstige Entsorgung des Kehrrichts.

Diese nicht abschliessend aufgeführten Tätigkeiten des ZKRI sind zum Teil in bilateralen Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden festgehalten. Zu einem weiteren Teil werden sie im Rahmen der Abgeordnetenversammlungen gutgeheissen und protokollarisch festgehalten. Sie sind aber in den Statuten nicht verankert. Da die Statuten die aktuelle Situation bei weitem nicht abdecken, ist darum eine Statutenrevision erforderlich. Damit ändert nichts an der Tätigkeit des ZKRI, sie wird aber in einen rechtlich korrekten Rahmen gestellt.

Aufgrund des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (Gemeindeorganisationsgesetz, GOG, SRSZ 152.100) vom 25. Oktober 2017 besteht darüber hinaus die Pflicht für Zweckverbände, die Statuten innert 5 Jahren nach Inkrafttreten des GOG den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. Dazu gehören unter anderen das Initiativ- und Referendumsrecht.

Empfehlung des Gemeinderates

Der vorliegende Revisionsvorschlag der ZKRI-Statuten wurde von den Räten der betroffenen Bezirke und Gemeinden gutgeheissen und durch den Rechts- und Beschwerdedienst des Kantons Schwyz vorgeprüft. Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Statutenrevision zuzustimmen.

ALT	NEU
<p>Zweckverband für die Kehrichtentsorgung Region Innerschwyz vom 8. August 1989</p>	<p>Zweckverband Abfall Region Innerschwyz (ZKRI) vom</p>
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 1 Verbandsgemeinden</p> <p>¹Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die politischen Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau schliessen sich unter der Bezeichnung „Zweckverband für die Kehrichtentsorgung der Region Innerschwyz“ zu einem Zweckverband zusammen.</p> <p>²In den Verband können weitere Personen des öffentlichen Rechts aufgenommen werden. Das Austrittsrecht bestimmt sich nach § 26.</p>	<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p> <p>Art. 1 Bestand</p> <p>¹Die Bezirke Gersau und Küssnacht sowie die Gemeinden Schwyz, Arth, Ingenbohl, Muotathal, Steinen, Sattel, Rothenthurm, Lauerz, Steinerberg, Morschach und Illgau bilden unter dem Namen „Zweckverband Abfall Region Innerschwyz“ (nachfolgend ZKRI genannt) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband im Sinne von § 79 des Gesetzes über die Organisation der Bezirke und Gemeinden vom 25. Oktober 2017 (nachstehend GOG).</p> <p>²Der Beitritt weiterer Gemeinden erfolgt über eine Statutenrevision. Das Austrittsrecht bestimmt sich nach Art. 27.</p>
<p>§ 2 Rechtspersönlichkeit; Sitz</p> <p>Der Verband ist eine selbständige juristische Person des kantonalen öffentlichen Rechts. Er hat seinen Sitz in Schwyz.</p>	<p>Art. 2 Sitz</p> <p>Der ZKRI hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.</p>
<p>§ 3 Verbandszweck</p> <p>¹Der Verband bezweckt die Entsorgung des Kehrichts im Verbandsgebiet, das erweitert werden kann.</p> <p>²Zur Erreichung des Verbandszweckes kann der Verband</p> <ul style="list-style-type: none"> a) selbst Anlagen für die Kehrichtentsorgung bauen und betreiben; b) einem anderen Zweckverband beitreten oder mit anderen Gemeinden einen solchen gründen; c) mit andern Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Verträge über die Benützung ihrer oder der eigenen Anlagen zur Kehrichtentsorgung abschliessen. 	<p>Art. 3 Zweck; Kernaufgaben und weitere Dienstleistungen</p> <p>¹Der ZKRI bezweckt die gemeinsame Abfallbewirtschaftung. Diese umfasst die Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle sowie die Vorstufen Sammlung, Transport, Zwischenlagerung und Vorbehandlung nach den Rechtsvorgaben von Bund und Kanton. Er stellt die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Dienstleistungen bereit.</p> <p>²Siedlungsabfälle im Sinne von Abs. 1 sind die Abfälle aus Haushalten sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, sofern die Zusammensetzung der Abfälle betreffend Inhaltsstoffen und Mengenverhältnissen mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.</p> <p>³Die Leistungen nach Abs. 1 gelten als Kernaufgaben. Der ZKRI kann darüber hinausgehend weitere Einrichtungen schaffen und Dienstleistungen erbringen, insbesondere für stofflich verwertbare Abfälle sowie für Sonder- und andere kontrollpflichtigen Abfälle, deren umweltgerechte Entsorgung besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.</p> <p>⁴Der ZKRI setzt sich durch Umweltprojekte für eine nachhaltige und ressourcenschonende Abfallbewirtschaftung in den Verbandsgemeinden ein. Er kann zu diesem Zweck mit Dritten Verträge abschliessen.</p>

	<p>Art. 4 Betriebsgrundsatz; Verursacher- und Kostendeckungsprinzip</p> <p>Der ZKRI ist nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu führen. Die von den Abfallinhaberinnen und -inhabern erhobenen Kosten und Gebühren basieren auf dem Grundsatz der verursachergerechten und kostendeckenden Abfallbewirtschaftung.</p>
<p>§ 4 Zuständigkeit; Aufgaben</p> <p>¹Der Verband ist verpflichtet, den Verbandsgemeinden Hauskehricht, Gewerbe- und Industrieabfälle und Sperrgut zur Entsorgung abzunehmen; die Abnahme von Stoffen kann erweitert oder eingeschränkt werden.</p> <p>²Der im Verbandsgebiet anfallende Kehricht muss über den Verband entsorgt werden; vorbehalten bleiben Ausnahmegenehmigungen, die der Genehmigung der zuständigen Behörde bedürfen.</p> <p>³Der Transport des Kehrichts bis zur Verbandsabnahmestelle ist Sache der Verbandsgemeinden, soweit nichts anderes festgelegt wird.</p> <p>⁴Der Verband kann die für die Entsorgung angezeigten Bestimmungen erlassen, namentlich auch in Bezug auf Sortierung und Anlieferung des Kehrichts.</p>	<p>Art. 5 Entsorgungsmonopol; Leistungsvereinbarungen</p> <p>¹Für die Kernaufgaben müssen die Verbandsgemeinden die Dienste des ZKRI in Anspruch nehmen.</p> <p>²Für die Einzelheiten der gegenseitigen Rechte und Pflichten schliesst der ZKRI mit den Verbandsgemeinden Leistungsvereinbarungen ab.</p>
	<p>Art. 6 Vertretung nach aussen und Zeichnungsberechtigung</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident der Betriebskommission vertritt zusammen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer den ZKRI nach aussen. Sie führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift. Zudem obliegt ihnen die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.</p>
<p>II. Organisation</p> <p>1. Organe</p> <p>§ 5 Verbandsorgane</p> <p>¹Organe des Verbandes sind</p> <p>a) die Abgeordnetenversammlung;</p> <p>b) die Betriebskommission;</p> <p>c) die Geschäftsstelle;</p> <p>die Rechnungsprüfungskommission.</p> <p>²Der Präsident wird auf eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren, die übrigen Mitglieder der Betriebskommission und die Rechnungsprüfer werden auf eine solche von jeweils 4 Jahren gewählt.</p> <p>³Die Amtsdauer beginnt mit dem Kalenderjahr</p>	<p>II. Organisation</p> <p>1. Organe</p> <p>Art. 7 Verbandsorgane</p> <p>Organe des Verbandes sind</p> <p>a) die Verbandsgemeinden;</p> <p>b) die Abgeordnetenversammlung;</p> <p>c) die Betriebskommission;</p> <p>d) die Geschäftsstelle;</p> <p>e) die Rechnungsprüfungskommission.</p>
<p>2. Abgeordnetenversammlung</p> <p>§ 6 Zusammensetzung; Stimmrecht</p> <p>¹Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen.</p>	<p>2. Abgeordnetenversammlung</p> <p>Art. 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer, Stimmrecht</p> <p>¹Die Abgeordnetenversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsgemeinden zusammen.</p>

<p>²Jede Verbandsgemeinde stellt einen Abgeordneten; im Verhinderungsfall bestimmt sie einen Stellvertreter.</p> <p>³Jeder Abgeordnete hat so viele Stimmen, als die Einwohnerzahl seiner Verbandsgemeinde durch 2000 teilbar ist, mindestens aber eine Stimme.</p> <p>⁴Die Verbandsgemeinde kann dem Abgeordneten Instruktionen erteilen; die Gültigkeit der Stimmabgabe wird davon nicht berührt.</p>	<p>²Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt eine oder einen Abgeordneten und allfällige Ersatzpersonen. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören.</p> <p>³Jede abgeordnete Person hat so viele Stimmen, als die Zahl der in ihrer Gemeinde niedergelassenen Personen durch 2000 teilbar ist, mindestens aber eine Stimme. Massgebend ist die vom Amt für Wirtschaft publizierte Zahl der ständigen Wohnbevölkerung per 31. Dezember.</p>
<p>§ 7 Einberufung</p> <p>¹Die Abgeordnetenversammlung wird durch die Betriebskommission einberufen.</p> <p>²Sie tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen.</p> <p>³Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.</p> <p>⁴Die Einladung ist den Abgeordneten, zusammen mit der Geschäftsliste, in der Regel mindestens 20 Tage vorher schriftlich zuzustellen.</p>	<p>Art. 9 Einberufung</p> <p>¹Die Abgeordnetenversammlung wird in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Betriebskommission von der Geschäftsstelle einberufen.</p> <p>²Sie tritt ordentlicherweise jährlich zweimal zusammen.</p> <p>³Ausserordentliche Abgeordnetenversammlungen werden einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es eine Verbandsgemeinde mit Antrag zu einem Geschäft verlangt, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt.</p> <p>⁴Die Einladung ist den Abgeordneten zusammen mit der Geschäftsliste in der Regel mindestens 20 Tage vorher zuzustellen.</p>
<p>§ 8 Geschäftsordnung</p> <p>¹Die Versammlung wird vom Präsidenten der Betriebskommission oder dessen Stellvertreter geleitet.</p> <p>²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten sind.</p> <p>³Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst.</p> <p>⁴Zirkulationsbeschlüsse sind verbindlich, wenn kein Abgeordneter innert der von der Betriebskommission anzusetzenden Frist die Vorlage ausdrücklich ablehnt.</p> <p>⁵Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden und Bezirke.</p>	<p>Art. 10 Geschäftsordnung</p> <p>¹Die Versammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten der Betriebskommission oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet.</p> <p>²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmen vertreten sind.</p> <p>³Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung im Einzelfall nichts anderes beschliesst.</p> <p>⁴Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen des GOG.</p>
<p>§ 9 Aufgaben</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission;</p> <p>b) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;</p> <p>c) Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandes;</p> <p>d) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Betriebskommission;</p> <p>e) Erlass von Tarifen, Reglementen (§ 28) und Beschlüssen gemäss §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 3, soweit nicht eine Delegation an die Betriebskommission stattfindet;</p>	<p>Art. 11 Aufgaben</p> <p>Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Zweckverbandes;</p> <p>b) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Betriebskommission;</p> <p>c) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;</p> <p>d) Festsetzung des Voranschlages und Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichtes der Betriebskommission;</p> <p>e) Festsetzung der Gebühren;</p>

<p>f) Beschlussfassung über Sachvorlagen, insbesondere über den Abschluss von Verträgen mit anderen Verbänden oder Privaten, soweit sie nicht die laufende Geschäftsführung betreffen;</p> <p>g) Aufnahme von Personen in den Verband und Festsetzung der Eintrittsbedingungen und –auflagen.</p>	<p>f) die Bewilligung von neuen und wiederkehrenden Ausgaben inkl. Beteiligungen, soweit nicht die Betriebskommission oder die Geschäftsstelle zuständig sind;</p> <p>g) Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften;</p> <p>h) zustimmende Kenntnisnahme von der Finanzplanung;</p> <p>i) Erlass eines Organisationsreglements. Dieses legt die Pflichten, Rechte, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Betriebskommission und der Geschäftsstelle inkl. Geschäftsführer fest;</p> <p>k) die Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten. Vorbehalten bleibt das Zustimmungsverfahren nach Art. 26;</p> <p>l) die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen.</p>
<p>§ 10 Aufgaben mit Ratifikationsvorbehalt</p> <p>¹Besondere Finanzbeschlüsse (§ 19) und die durch die Abgeordnetenversammlung im Ernstfall bezeichneten Sachgeschäfte bedürfen der Ratifikation durch die Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p> <p>²Für Statutenänderungen gilt § 25.</p>	
<p>§ 11 Ratifikationsverfahren</p> <p>¹Die Betriebskommission setzt eine angemessene Ratifikationsfrist an, soweit der Beschluss nichts anderes vorsieht.</p> <p>²Jeder Verbandsgemeinde steht eine Stimme zu; für das erforderliche Mehr werden nur die rechtzeitig abgegebenen, gültigen Stimmen berücksichtigt.</p> <p>³Ein nachträgliches Ratifikationsverfahren kann unterbleiben, wenn dies den Abgeordneten mit der Einladung zur Versammlung oder im Antrag zu einem Zirkulationsbeschluss angezeigt wird und der definitive Beschlusstext vorliegt; es ist in diesem Falle Sache der Abgeordneten, die erforderliche Instruktion einzuholen. Es gilt das doppelte Mehr (nach Abgeordnetenstimmen und Verbandsgemeinden).</p>	
<p>3. Betriebskommission</p> <p>§ 12 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Betriebskommission besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Abgeordneten oder Vertretern der Verbandsgemeinden.</p> <p>²Im übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	<p>3. Betriebskommission</p> <p>Art. 12 Zusammensetzung</p> <p>¹Die Betriebskommission besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.</p> <p>²Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>
<p>§ 13 Geschäftsgang</p> <p>¹Die Betriebskommission wird durch den Präsidenten einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>²Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang sinngemäss nach den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Organisation der Gemeinden und Bezirke.</p>	<p>Art. 13 Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Protokoll</p> <p>¹Die Betriebskommission trifft sich so oft als erforderlich, mindestens aber vier Mal jährlich.</p> <p>²Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Präsidentin oder dem Präsidenten steht der Stichentscheid zu.</p>

	<p>³Zirkularbeschlüsse sind ausnahmsweise in dringenden Fällen zulässig. Wird im Zirkularverfahren ein Gegenantrag gestellt oder Beratung verlangt, muss eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.</p> <p>⁴Über die Sitzungen ist von der Geschäftsstelle ein Sitzungsprotokoll mit Pendenzenliste zu erstellen. Dieses ist an der nächsten Sitzung zu genehmigen.</p>
<p>§ 14 Aufgaben</p> <p>¹Die Betriebskommission ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem andern Verbandsorgan übertragen sind.</p> <p>²Ihr steht die Kompetenz zu, im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben zu beschliessen, und zwar einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von Fr. 40'000.-- pro Rechnungsjahr; und zusätzlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens Fr. 10'000.-- pro Rechnungsjahr.</p> <p>³Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Sie bestimmt die Geschäftsstelle und das erforderliche Personal.</p> <p>⁴Sie vertritt den Verband nach aussen. Präsident und Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweien unter sich oder mit einem andern Mitglied der Betriebskommission oder mit dem Leiter der Geschäftsstelle.</p> <p>⁵Sie erlässt die Bestimmungen gemäss § 4 Abs. 4, erteilt Ausnahmegewilligungen im Sinne von § 4 Abs. 2 und ist in Beitrags- und Vollzugsfragzuständig.</p>	<p>Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>¹Die Betriebskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Abgeordnetenversammlung das zentrale Führungsorgan des ZKRI. Sie trägt die politische Verantwortung für die Planung und Führung und setzt die Vorgaben der Abgeordnetenversammlung um. Sie überwacht und kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsstelle mit einem internen Kontrollsystem.</p> <p>²Sie bereitet die Abgeordnetenversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse.</p> <p>³Die Kompetenzen der Betriebskommission richten sich nach dem Organisationsreglement, wobei ihr folgende unübertragbaren Kompetenzen zustehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festlegung der strategischen Ausrichtung des Verbandes; b) Vollzug der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung; c) Festlegung des Domizils der Geschäftsstelle innerhalb des Verbandsgebietes; d) Bestimmung der Geschäftsstelle und Ernennung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers im Mandats- oder Anstellungsverhältnis; e) Festlegung des Stellenplans der Geschäftsstelle und des übrigen Betriebspersonals; f) Aufsicht über die Geschäftsstelle; g) Bewilligung von im Voranschlag nicht enthaltenen neuen Ausgaben: einmalige Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von 50'000 Franken im Einzelfall und zusätzlich jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Gesamtbetrag von höchstens 20'000 Franken im Einzelfall; h) die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen. Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Geschäftsstelle; i) Abschluss der Leistungsvereinbarungen mit den Verbandsgemeinden und Abschluss von Verträgen mit Dritten, sofern nicht die Zuständigkeit der Geschäftsstelle gegeben ist; k) Aufnahme von Krediten; l) Erlass von Verfügungen nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

<p>4. Geschäftsstelle</p> <p>§ 15 Aufgaben</p> <p>Die Geschäftsstelle ist das Stabsorgan der Betriebskommission und besorgt die laufenden Geschäfte nach Pflichtenheft und Weisung des Präsidenten. Sie ist verantwortlich für die technische Leitung der Entsorgungsanlagen, das Sekretariat und die Protokollführung</p>	<p>4. Geschäftsstelle und Geschäftsführung</p> <p>Art. 15 Funktion</p> <p>¹Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung des ZKRI zuständig. Sie stellt organisatorisch, technisch, finanziell, betrieblich und personell die ordnungsgemässe Erfüllung des Verbandszwecks und der dem ZKRI erteilten Leistungsaufträge sicher.</p> <p>²Sie wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer geleitet.</p> <p>³Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer besitzt in der Betriebskommission Antragsrecht und kann an den Beratungen teilnehmen.</p>
	<p>Art. 16 Kompetenzen</p> <p>¹Die geschäftsführende Person ist befugt, die Betriebsorganisation eigenverantwortlich zu gestalten.</p> <p>²Die Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Organisationsreglement festgelegt, wobei ihr statutarisch ausdrücklich nachstehende Befugnisse zustehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abschluss der Arbeitsverträge mit dem Betriebspersonal nach den Vorschriften des Obligationenrechts; b) Führung des Finanzhaushalts; c) Arbeitsvergaben und Ausgaben im Einzelfall bis max. Fr. 10'000.00. <p>³Die geschäftsführende Person kann dringliche Massnahmen anordnen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind. Sie informiert umgehend die Mitglieder der Betriebskommission.</p>
<p>5. Rechnungsprüfungskommission</p> <p>§ 16 Zusammensetzung; Aufgaben</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die weder Abgeordnete noch Mitglieder der Betriebskommission sein dürfen und verschiedenen Verbandsgemeinden angehören müssen.</p> <p>²Sie prüft das Rechnungswesen; sie stellt der Abgeordnetenversammlung zur Rechnung Antrag, der mit der Einladung zugestellt wird.</p>	<p>5. Rechnungsprüfungskommission</p> <p>Art. 17 Zusammensetzung; Aufgaben</p> <p>¹Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern von verschiedenen Verbandsgemeinden.</p> <p>²Die Rechnungsprüfungskommission prüft zu Handen der Abgeordnetenversammlung mit einem schriftlichen Bericht die Haushalts- und Buchführung, die Rechnungslegung sowie die Sicherstellung des internen Kontrollsystems (IKS) und stellt Antrag zu Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbewilligungen.</p> <p>³Sie hat jederzeit Einsicht in die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, kann die notwendigen Auskünfte einholen und Sachverständige zur Prüfung beiziehen.</p>
<p>III. Finanzwesen</p> <p>1. Voranschlag</p> <p>§ 17 Verfahren; Inhalt</p> <p>¹Für jedes Rechnungsjahr ist ein Voranschlag aufzustellen; er enthält einen Verteilplan über den voraussichtlichen Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden. Nachtragskredite sind einzuholen, wenn eine neue Ausgabe vorliegt, die</p>	<p>III. Verbandshaushalt</p> <p>1. Voranschlag und Rechnung</p> <p>Art. 18 Verfahren und Inhalt</p> <p>¹Für jedes Rechnungsjahr sind ein Voranschlag und eine Rechnung zu erstellen. Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr.</p> <p>²Die Darstellung des Kontenrahmens des Voranschlags und der Jahresrechnung kann von</p>

<p>die Kompetenz der Betriebskommission überschreitet.</p> <p>²Die von der Betriebskommission verabschiedete Fassung des Voranschlags ist den Verbandsgemeinden bis Ende November des Vorjahres zur Stellungnahme und Budgetierung zuzustellen.</p> <p>³Die Kostenbeiträge stellen gebundene Ausgaben der Verbandsgemeinden dar.</p>	<p>den Vorschriften des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden, der dazugehörenden Verordnung und von den Vorschriften des harmonisierten Rechnungslegungsmodells 2 (HRM2) abweichen.</p> <p>³Die Betriebskommission erlässt nähere Bestimmungen zur Darstellung.</p>
<p>2. Rechnung</p> <p>§ 18 Inhalt</p> <p>¹Das Rechnungsjahr schliesst mit dem Kalenderjahr.</p> <p>²Die Rechnung ist so zu gestalten, dass sie eine klare Grundlage für die Überprüfung der Betriebs- und Investitionskosten bildet. Sie enthält den definitiven Kostenverteilplan.</p>	
<p>3. Finanzbeschlüsse</p> <p>§ 19 Besondere Beschlussfassung</p> <p>¹Ausgaben, die nicht über die laufende Rechnung eines Jahres finanziert werden können, unterliegen einer besonderen Beschlussfassung. Dies gilt namentlich für neue Ausgaben, die einmalig sind und auf dem Kreditweg finanziert werden, und wiederkehrende Ausgaben, die eine neue Verpflichtung begründen.</p> <p>²Die Jahreskosten sind in Voranschlag und Rechnung auszuweisen. Soweit sie im Voranschlag nicht enthalten sind, müssen die Auswirkungen auf den laufenden Kostenbeitrag der Verbandsgemeinden im Beschluss aufgeführt werden.</p>	
<p>4. Finanzierung</p> <p>§ 20 Kostenbeiträge</p> <p>¹Die Investitionskosten des Verbandes werden, nach Abzug von Beiträgen Dritter, auf die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl verteilt. Als solche gelten die Aufwendungen des Verbandes für die Erstellung eigener Anlagen oder einmaliger Aufwendungen für die Benützung oder Beteiligung an fremden Anlagen, soweit sie nicht als Finanzierungskosten der Betriebsrechnung belastet werden.</p> <p>²Die Betriebskosten werden den Verbandsgemeinden entsprechend den angelieferten Kehrrichtmengen belastet; für überdurchschnittliche Anlieferungen können Sonderansätze berechnet werden. Zu den Betriebskosten zählen alle Aufwendungen des Verbandes für die Verwaltung und die laufende Kehrrichtentsorgung, soweit sie nicht zu aktivieren sind.</p> <p>³Der Verband sorgt durch einen Lastenausgleich aufgrund der ermittelten Tonnagekilometer für eine gleichmässige Transportkostenbelastung der Verbandsgemeinden; massgebend sind die Wegdistanzen zwischen dem Schwerpunkt des Sammeldienstes der einzelnen Verbandsgemeinden und der Entsorgungsanlage.</p>	<p>2. Finanzierung</p> <p>Art. 19 Kernaufgaben und weitere Leistungen</p> <p>¹Die Kosten für die obligatorischen Kernaufgaben inkl. der hierfür erforderlichen Investitionen werden durch die von den Abfallinhabern erhobenen Gebühren gedeckt. Die Gemeinden leisten hierfür keine Beiträge. Ausgenommen sind besondere Aufwendungen für die Sammel- und Transportlogistik.</p> <p>²Für die weiteren von den Verbandsgemeinden bestellten Leistungen werden diesen die effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Ertragsüberschüsse sind der betreffenden Verbandsgemeinden zu vergüten.</p>

<p>⁴Die Standortgemeinden haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Nachteile aus Bestand und Betrieb der Entsorgungsanlage.</p> <p>⁵Die jährlichen Zu- und Abschläge für den Transportkostenausgleich und die Standortentschädigung werden im Rahmen des Voranschlags festgesetzt.</p>	
<p>§ 21 Kreditbeschaffung</p> <p>¹Die Geldmittel für die Erfüllung der Verbandsaufgaben werden vom Verband auf dem Kreditweg beschafft, soweit sie nicht über die laufenden Kostenbeiträge der Verbandsgemeinden finanziert werden.</p> <p>²Es ist den Verbandsgemeinden freigestellt, dem Verband im Rahmen seines Geldbedarfes Vorschüsse oder Darlehen zu gewähren, die zum Satz der schwyzerischen Kantonalbank für Gemeindedarlehen zu verzinsen sind.</p>	<p>Art. 20 Kreditbeschaffung</p> <p>Die für die Liquidität und Investitionen erforderlichen Mittel beschafft sich der ZKRI über Darlehen bei Banken oder bei den Verbandsgemeinden.</p>
	<p>3. Referendum</p> <p>Art. 21 Fakultatives Finanzreferendum</p> <p>¹Auf Begehren von 500 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden werden Ausgabenbeschlüsse der Abgeordnetenversammlung über neue einmalige Ausgaben von mehr als fünf Millionen Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 300'000 Franken dem fakultativen Referendum unterstellt.</p> <p>²Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsblatt.</p> <p>³Nach Feststellung des Zustandekommens des Referendums durch die Betriebskommission lädt diese die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.</p> <p>⁴In der Urnenabstimmung entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie die Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p>
	<p>4. Haftung</p> <p>Art. 22 Schädigungen; vermögensrechtliche Subsidiärhaftung</p> <p>¹Die Haftung des ZKRI und seiner Funktionäre für Schädigungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre (Staatshaftungsgesetz, StHG), vom 20. Februar 1970.</p> <p>²Für die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten des ZKRI haften die Verbandsgemeinden subsidiär. Die Anteile richten sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen.</p>
<p>5. Fälligkeiten</p> <p>§ 22 Zahlungsfristen; Verzinsung</p>	

<p>¹Der Verband kann monatliche Kosten- oder Akontobeiträge zur Deckung des laufenden Betriebsaufwandes in Rechnung stellen. Akontobeiträge für Investitionskosten werden in der Regel jährlich erhoben.</p> <p>²Differenzen zu den definitiven Kostenbeiträgen werden mit der Genehmigung der Rechnung fällig.</p> <p>³Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Fälligkeit. Verspätete Zahlungen sind zu einem Satz zu verzinsen, der um ½ % über dem ordentlichen Hypothekarzins per 1. Juli des Jahres liegt.</p>	
	<p>IV. Initiativrecht</p> <p>Art. 23 Initiative</p> <p>¹1'000 Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden können schriftlich in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs oder einer allgemeinen Anregung eine Initiative auf Änderung der Statuten einreichen.</p> <p>²Die Betriebskommission erlässt eine Verfügung über die Zulässigkeit der Initiative. Der Entscheid ist den Initianten mitzuteilen und zusammen mit dem Initiativbegehren im Amtsblatt zu veröffentlichen. Dagegen kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.</p> <p>³Nach Inkrafttreten der Verfügung überweist die Betriebskommission die Initiative mit Bericht und Antrag an die Abgeordnetenversammlung. Diese entscheidet über den Antrag oder einen allfälligen Gegenvorschlag.</p> <p>⁴Anschliessend lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Initiative mit dem Antrag der Abgeordnetenversammlung oder deren Gegenvorschlag innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.</p> <p>⁵Eine Initiative ist angenommen, wenn sie nach den Bestimmungen von Art. 26 Abs. 2 eine Mehrheit erzielt.</p> <p>⁶Stimmen die Stimmberechtigten einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zu, hat die Betriebskommission innert Jahresfrist eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und den Stimmberechtigten zu unterbreiten.</p>
<p>IV. Rechtsschutz und Aufsicht</p> <p>1. Rechtsschutz</p> <p>§ 23 Zuständigkeiten; Verfahren</p> <p>¹Im Falle von Beitrags- oder Vollzugsstreitigkeiten erlässt die Betriebskommission eine Verfügung, die nach den Bestimmungen über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden kann.</p>	<p>V. Rechtsschutz und Aufsicht</p> <p>1. Rechtsschutz</p> <p>Art. 24 Verfahren</p> <p>¹Gegen Verfügungen der Betriebskommission kann nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>²Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie der Verbandsgemeinden unter sich entscheidet das Verwaltungsgericht im Klageverfahren.</p>

<p>²Gegen Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung können die Verbandsgemeinden innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht führen.*</p> <p>³Die übrigen Streitigkeiten zwischen den Verbandsgemeinden und dem Verband werden im verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren beurteilt.</p>	
<p>2. Aufsicht</p> <p>§ 24 Regierungsrat</p> <p>Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.</p>	<p>2. Aufsicht</p> <p>Art. 25 Regierungsrat</p> <p>Der Verband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.</p>
<p>V. Schlussbestimmungen</p> <p>1. Abänderung der Statuten</p> <p>§ 25 Verfahren</p> <p>¹Beschlüsse über eine Abänderung dieser Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abgeordnetenstimmen mit Ratifikation gemäss § 11.</p> <p>²Den Verbandsgemeinden ist vorgängig Gelegenheit zur schriftlichen Vernehmlassung einzuräumen.</p> <p>³Beschlüsse, die nicht eine wesentliche Zweckänderung, die keine Zuweisung neuer Aufgaben an den Verband oder die nicht die Verbandsauflösung beinhalten, müssen lediglich den Räten der Verbandsgemeinden vorgelegt werden.</p>	<p>VI. Schlussbestimmungen</p> <p>1. Änderung der Statuten</p> <p>Art. 26 Verfahren</p> <p>¹Beschliesst die Abgeordnetenversammlung eine Abänderung dieser Statuten, lädt die Betriebskommission die Verbandsgemeinden ein, in einem koordinierten Vorgehen die Änderung innert Jahresfrist den Stimmberechtigten vorzulegen.</p> <p>²Für die Annahme ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sowie die Zustimmung von mindestens acht Verbandsgemeinden erforderlich.</p> <p>³Die Zustimmung aller Verbandsgemeinden ist erforderlich, wenn die Statutenänderung den Verbandszweck, die Kernaufgaben inkl. deren Finanzierung, das Stimmrecht der Verbandsgemeinden, die Haftung, die Verbandsauflösung oder das Austrittsverfahren betrifft.</p>
<p>2. Austritt</p> <p>§ 26 Modalitäten</p> <p>¹Nach Ablauf von 20 Jahren seit Eintritt in den Verband ist ein Austritt auf das Ende des darauffolgenden Rechnungsjahres zulässig.</p> <p>²Die austretende Verbandsgemeinde hat keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung von Leistungen. Erwächst dem Verband aus dem Austritt ein erheblicher finanzieller Nachteil, hat die austretende Verbandsgemeinde eine Austrittsentschädigung zu entrichten, die im Streitfall im Verfahren nach § 23 Abs. 3 der Statuten festgesetzt wird.</p>	<p>2. Austritt</p> <p>Art. 27 Verfahren und Bedingungen</p> <p>¹Die Verbandsgemeinden können ab Datum der Genehmigung dieser Statuten durch den Regierungsrat unter Wahrung einer fünfjährigen Kündigungsfrist und unter Haftung für bestehende Verbindlichkeiten auf Ende eines Kalenderjahres aus dem ZKRI austreten. Es besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.</p> <p>²Der Austritt ist ohne Statutenänderung möglich, bedarf aber der Zustimmung des Regierungsrates. Zudem ist das Quorum nach Art. 26 Abs. 2 im bisherigen Verhältnis anzupassen. Hierzu ist die Abgeordnetenversammlung befugt.</p> <p>³Bei einem Austritt müssen die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in der betreffenden Verbandsgemeinde auf andere Weise gewährleistet sein.</p>
<p>3. Verbandsauflösung</p> <p>§ 27 Voraussetzung; Liquidation</p> <p>¹Die Auflösung des Verbandes ist nur zulässig, wenn der Kehrrecht auf andere geeignete Weise</p>	<p>3. Verbandsauflösung und Rechtsformumwandlung</p> <p>Art. 28 Auflösung</p>

* § 23 Abs. 2 wurde vom Regierungsrat des Kt. Schwyz nicht genehmigt.

<p>entsorgt werden kann und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision beschlossen wird.</p> <p>²Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.</p>	<p>¹Die Auflösung des ZKRI ist nur zulässig, wenn der Verbandszweck auf andere geeignete Weise sichergestellt ist und die Auflösung im Verfahren der Statutenrevision nach Art. 26 Abs. 3 beschlossen wird.</p> <p>²Das Liquidationsergebnis ist auf die Verbandsgemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahl aufzuteilen.</p>
	<p>Art. 29 Rechtsformumwandlung</p> <p>Eine Rechtsformumwandlung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sowie der Mehrheit der Verbandsgemeinden.</p>
	<p>4. Anwendung anderer Erlasse</p> <p>Art. 30 Wahl- und Abstimmungsgesetz</p> <p>Die Anordnung, Vorbereitung, Durchführung, Veröffentlichung, Anfechtung und Erhaltung der Ergebnisse von Volksabstimmungen richtet sich nach den Vorschriften des Wahl- und Abstimmungsgesetzes (WAG) vom 15. Oktober 1970.</p>
	<p>Art. 31 Sinngemässe Anwendung des GOG</p> <p>Soweit den Statuten keine Bestimmung entnommen werden kann, gilt sinngemäss das GOG.</p>
<p>4. Vollzug</p> <p>§ 28 Reglemente</p> <p>Ausführungsvorschriften werden in Reglementsform erlassen, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.</p>	<p>5. Vorrang der Statuten</p> <p>Art. 32 Kommunale Erlasse</p> <p>Die Statuten und die gestützt darauf mit den Verbandsgemeinden abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen gehen kommunalen Erlassen vor.</p>
<p>§ 29 Kommunale Erlasse; Kehrrechtreglemente</p> <p>¹Die Verbandsvorschriften gehen kommunalen Erlassen vor.</p> <p>²Nötigenfalls sind die Kehrrechtreglemente anzupassen.</p>	
<p>§ 30 Massgebende Einwohnerzahl</p> <p>Die massgebende Einwohnerzahl (§§ 6 Abs. 3, 20 Abs. 1 und 27 Abs. 2) bestimmt sich nach der jeweils neusten Statistik der Staatskanzlei.</p>	
<p>§ 31 Rechtsgültigkeit</p> <p>¹Diese Statuten treten nach Annahme und vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.</p> <p>²Auf diesen Zeitpunkt hin werden die Statuten vom 5. Dezember 1983 aufgehoben.</p>	<p>6. Inkrafttreten</p> <p>Art. 33 Inkrafttreten</p> <p>¹Diese Statuten treten nach der Zustimmung der Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Den genauen Zeitpunkt bestimmt die Betriebskommission.</p> <p>²Sie ersetzen die Statuten vom 27. Januar 1989, genehmigt mit RRB Nr. 1413 vom 8. August 1989.</p>

Wichtige Daten

Gemeindeversammlungen, Abstimmungen und Wahlen 2023

Sonntag, 12. März	Abstimmungen
Freitag, 21. April	Gemeindeversammlung Rechnung 2022
Sonntag, 18. Juni	Abstimmungen
Sonntag, 22. Oktober	Abstimmungen sowie National- und Ständeratswahlen
Sonntag, 26. November	Abstimmungen
Montag, 11. Dezember	Gemeindeversammlung Voranschlag 2024

Papiersammlung 2023 (donnerstags)

19. Januar	16. März	25. Mai	20. Juli
28. September	16. November		

Kartonsammlung 2023 (donnerstags)

05. Januar	02. Februar	02. März	06. April	4. Mai	01. Juni
06. Juli	03. August	07. September	05. Oktober	02. November	07. Dezember

Märkte 2023

Frühlingsmarkt	Samstag, 25. März
1. Vieh- und Warenmarkt	Donnerstag, 21. September
2. Vieh- und Warenmarkt	Donnerstag, 19. Oktober

Gemeindeverwaltung - Öffnungszeiten

Gemeindeverwaltung Muotathal
Hauptstrasse 48 / 6436 Muotathal
Telefon 041 830 11 07 / Fax 041 830 21 28
www.muotathal.ch / gemeinde@muotathal.ch

Montag bis Mittwoch	08.30 - 11.30 / 13.30 - 17.00
Donnerstag	08.30 - 11.30 / 13.30 - 18.30
Freitag	08.30 - 11.30 / Nachmittag geschlossen

Werkhof / Oekohof - Öffnungszeiten

Widmen 4 / 6436 Muotathal / Telefon 041 831 02 20

Montagnachmittag	13.30 - 16.30
Freitagmorgen	07.30 - 11.30
Jeden 1. und 3. Samstag im Monat	08.00 - 11.30
Bei Feiertag Montag oder Samstag:	Öffnungstag wird ersatzlos gestrichen
Bei Feiertag Freitag:	Verschiebung auf Donnerstag vorher

Öffnungszeiten Bibliotheken (während den schulfreien Tagen geschlossen)

Schulhaus Wil		Schulhaus Ried (Muotathal)	
Montag	14.30 - 16.00	Montag	14.30 - 16.00
Dienstag	14.30 - 16.00	Mittwoch	11.15 - 11.45
Mittwoch	09.30 - 12.00 / 18.00 - 19.00		
Donnerstag	14.30 - 16.30		
Freitag	18.00 - 19.00		

Öffnungszeiten Hallenbad (während den Schulferien geschlossen)

Montag	19.30 - 20.45
Mittwoch	13.30 - 15.00 / 19.30 - 20.45
(Freitag bis am 16. Dezember 2022, 19.30 - 20.45, danach freitags geschlossen)	

Generalabonnement (GA) bei der Drogerie Gwerder

2 Tageskarten Gemeinde (GA) für Fr. 43.- pro Stück und Tag werden der Bevölkerung im Muotatal via Drogerie Gwerder, Hauptstrasse 32, 041 830 13 66 drogeriegwerder@swidro.ch angeboten.
Die Tageskarten können Sie für den oder die gewünschten Reisetag/-e während den ordentlichen Ladenöffnungszeiten beziehen.
Weitere Informationen finden Sie unter www.muotathal.ch